



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengänge

Arboristik

Forstwirtschaft

Masterstudiengang

Urbanes Baum- und Waldmanagement

an der

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst

Hildesheim / Holzminden / Göttingen

Stand: 07.12.2018

Inhaltsverzeichnis

A	Zum Akkreditierungsverfahren	3
B	Steckbrief der Studiengänge	5
C	Bericht der Gutachter	7
D	Nachlieferungen	34
E	Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (30.11.2017).....	35
F	Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (05.12.2017)	36
G	Stellungnahme des Fachausschusses 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (Umlaufverfahren November 2017)	38
H	Beschluss der Akkreditierungskommission (08.12.2017)	39
I	Erfüllung der Auflagen (07.12.2018).....	41
	Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses (19.11.2018).....	41
	Beschluss der Akkreditierungskommission (07.12.2018)	42
J	Prüfung von Änderungen im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft (07.12.2018)	44
	Bewertung des Fachausschusses 08 – Agrar-/Ernährungswissenschaften und Landespflege am 19.11.2018 und in einem nachgelagerten Umlaufverfahren	44
	Beschluss der Akkreditierungskommission (07.12.2018)	45
	Anhang: Lernziele und Curricula	46

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ba Arboristik	AR ²	2010 – 2017; verlängert bis 30.09.2018	08
Ba Forstwirtschaft	AR	2010 – 2017; verlängert bis 30.09.2018	08
Ma Urbanes Baum- und Waldma- nagement	AR	–	08
<p>Vertragsschluss: 27.02.2017</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 15.08.2017</p> <p>Auditdatum: 27.10.2017</p> <p>am Standort: Göttingen</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Cornelia Bott, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen; Prof. Dr. Siegfried Fink, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Prof. Dr. Bernhard Pauli, Berner Fachhochschule; Simon Respondek, Studierender an der Fachhochschule Erfurt; Dr. Uwe Sayer, Forest Stewardship Council (FSC) Deutschland.</p>			
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Siegfried Hermes</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 04 = Informatik; FA 05 = Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften; FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Angewendete Kriterien:

European Standards and Guidelines i.d.F. vom 15.05.2015

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief der Studiengänge

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahmehythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Arboristik/ B.Sc.	Bachelor of Science	–	6	Vollzeit	n/a	6 Semester	180 ECTS	WS WS 2005/06	n.a.	n.a.
Forstwirtschaft / B.Sc.	Bachelor of Science	–	6	Vollzeit	n/a	6 Semester	180 ECTS	WS WS 2005/06	n.a.	n.a.
Urbanes Baum- und Waldmanagement / M.Sc.	Master of Science	--	7	Vollzeit	n/a	4 Semester	120 ECTS	WS WS 2017/18	Konsekutiv	Anwendungsorientiert/forschungsorientiert

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Bachelorstudiengang Arboristik hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Ziel ist es, die bislang im urbanen Grün auf unterschiedliche traditionelle Berufsfelder verteilten Teilkompetenzen zugunsten einer umfassenden Fachkompetenz für alle Aufgabenfelder des städtischen Grüns zu bündeln. Arboristen und Arboristinnen vertreten die fachlichen Belange des städtischen Grüns an der Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Bürger und den z. T. konkurrierenden Interessen der unterschiedlichen städtischen Verwaltungsabteilungen. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Baum- und Gehölzbestandes. Arboristen und Arboristinnen kennen die vielfältigen Anforderungen, die Gehölze und grüne Erholungsräume in der städtischen Umwelt zu erfüllen haben und sorgen als verantwortliches Bindeglied zwischen Verwaltung, Planung und Ausführung für die praktische Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.“

Für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

Im „Gegensatz zum Ausbildungsziel in der Arboristik (steht hier) nicht der Einzelbaum im städtischen Umfeld zusammen mit den urbanen Konflikten im Mittelpunkt, sondern die Betreuung und Bewirtschaftung von flächigen Baumbeständen im Sinne von Wäldern und Forsten. Hinsichtlich der Fertigkeiten steht die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse an vorderster Stelle. Hinzu kommt die Befähigung zur Lösung komplexer Aufgaben auf den für die Forstwirtschaft typischen Arbeitsgebieten. Dazu zählen neben der Betreuung und Bewirtschaftung von Wäldern auch naturschutzfachliche Aufgabenfelder sowie Berufe im Bereich der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie sowie bei Forstservice-Unternehmen.“

Für den Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Der Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement baut auf den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft bzw. Arboristik auf. Er rückt die Besonderheiten der Bewirtschaftung urbaner Wälder und urbanen Grüns im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen und Anforderungen in den Vordergrund. Der Studiengang befähigt insbesondere dazu, Management-Maßnahmen transparent zu kommunizieren und unterschiedliche Interessengruppen in Entscheidungsprozesse einzubinden.“

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
--

Evidenzen:

- Abschnitt Qualifikationsziele im Selbstbericht
- Qualifikationsbeschreibungen in den Modulhandbüchern; s. Anhang zu diesem Bericht
- Muster des studiengangspezifischen Diploma Supplements; jeweils im Anhang zum Besonderen der Prüfungsordnung
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für die vorliegenden Studiengänge wurden plausible Studiengangsprofile (s. Kap. B) und detailreich ausdifferenzierte Qualifikationsprofile (s. den Anhang zu diesem Bericht) ausgearbeitet. Die Qualifikationsziele umfassen dabei sowohl fachliche wie überfachliche Aspekte und werden für die Bachelorstudiengänge nach den Kompetenzbereichen „Wissen und Verstehen“, „Analyse und Methodik“, „Recherche und Bewertung“, „Entwickeln und Probleme lösen“, „Transfer und Anwendung“ sowie „Soziale Kompetenzen“ aufgeschlüsselt. Für den neuen Masterstudiengang wird das angestrebte Qualifikationsprofil demgegenüber an Hand der Kompetenzbereiche „Wissen und Verstehen“ sowie „Fertigkeiten und Kompetenzen“ (im Sinne von Methodenkompetenz, sozialer und kommunikativer Kompetenz) beschrieben. Im allen Fällen geben die detaillierten Beschreibungen programmspezifischer Qualifikationen ein präzises Verständnis derjenigen fachbezogenen und überfachlichen Kompetenzen, über welche die Absolventen am Ende des Studiums verfügen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass diese (übergeordneten) Kompetenzbeschreibungen in das jeweilige Modulhandbuch aufgenommen wurden und somit den relevanten Interessenträgern – vor allem den Studierenden und Lehrenden, aber auch potentiellen Arbeitgebern – zugänglich sind. Gerade weil die ausführlichen Kompetenzbeschreibungen Grundlage nützlicher Kurzprofile der relevanten Qualifikationen der Absolventen sein könnten, ist es zugleich bedauerlich, dass solche aussagekräftige Zusammenfassungen im Sinne eines Qualifikationsprofils nicht auch in das Diploma Supplement aufgenommen wurden, wo sich stattdessen vergleichsweise generische, in erster Linie inhaltsbezogene Kompetenzbeschreibungen (Bachelorstudiengänge) oder aber curriculumsbezogene Darstellungen der inhaltlichen Struktur des Studiengangs (Masterstudien-

gang) finden.⁴ Die Gutachter halten es insoweit für wünschenswert, mit Hilfe der präzisen Qualifikationsprofile in den Modulhandbüchern aussagekräftige programmspezifische Kompetenzbeschreibungen auch für die Diploma Supplements zu entwickeln und in diese dort zu integrieren.

Die fachlich-wissenschaftlichen Kompetenzen, die dort jeweils aufgeführt werden, können nach Auffassung der Gutachter den Qualifikationsniveaus 6 (Bachelor) respektive 7 (Master) des European Qualification Framework (EQF) zugeordnet werden.

Darüber hinaus sind die Ausführungen der Fakultät Ressourcenmanagement zur Ausrichtung der Curricula auf die potentiellen Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventen sowie deren Befähigung, qualifikationsadäquate Beschäftigungen aufzunehmen, generell nachvollziehbar. Zwar konnten die für die Bachelorstudiengänge aufgelisteten Tätigkeitsfelder (u. a. Revierleiterstellen forstlicher Landes-, Kommunal- und Privatbetriebe, Forstservice-Unternehmen, Forstliche Versuchsanstalten der Länder, Holzindustrie für Absolventen des Bachelors Forstwirtschaft; Kommunen, Baum- und Landschaftspflegeunternehmen oder Selbstständigkeit im Gutachterwesen für Absolventen des Bachelors Arboristik) bisher noch nicht durch Verbleibsdaten untermauert werden – eine Absolventenbefragung, die u. a. dies zum Ziel hat, war zum Auditzeitpunkt noch nicht ausgewertet –, doch deuten die Aussagen einiger Absolventen und Studierenden in diese Richtung.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls explizit positiv zu erwähnen, dass die Programmverantwortlichen sich bei der Überarbeitung des Curriculums des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft „unter anderem an dem Anforderungskatalog des Deutschen Forstwirtschaftsrats und der Forstchefkonferenz“ orientiert haben, um so sicherzustellen, „dass die Absolventen und Absolventinnen von denjenigen Bundesländern, die den ein oder anderthalbjährigen Vorbereitungsdienst für die Revierförsterlaufbahn anbieten, auch für diesen zugelassen werden“ (Selbstbericht, S. 37). Im Hinblick auf nicht zu vernachlässigenden Arbeitsmarktperspektiven der Absolventen dieses Studiengangs handelt es sich hierbei um eine wichtige Weichenstellung bei der Curriculumsentwicklung. Gleichermassen positiv würdigen die Gutachter, dass das innovative Studienkonzept des Masterstudiengangs Urbanes Baum- und Waldmanagement auf die Initiative der Fakultät zur Einrichtung eines sog. Gründungsbeirates zurückgeht, der sich aus den Führungskräften der kommunalen Forstwirtschaft und des urbanen Grüns repräsentativer Ballungszentren Deutschlands zusammensetzt. In diesem Gründungsbeirat sollten die Kompetenzfelder identifiziert werden, die durch die bestehenden (Bachelor-)Studiengänge nicht abgedeckt, „aber für Führungspositionen im Bereich der urbanen Forstwirtschaft / des urbanen Baummanagements erforderlich sind“ (Selbstbericht, S. 26). Die Mitwirkung des Grün-

⁴ Vgl. das jeweilige Diploma Supplement unter Pkt. 4.2 (Qualification Profile of the Graduate).

dungsbeirates an der Definition des anzustrebenden Kompetenzprofils und einer entsprechenden Ausgestaltung des Curriculums trägt daher in besonderer Weise zu einer bedarfsorientierten und zukunftsweisenden Ausbildung der den Studiengang maßgeblich kennzeichnenden Managementqualifikationen bei.

Für alle Studiengänge wurden schließlich neben den fachlichen eine Reihe von überfachlichen Fähigkeiten und Kompetenzen definiert. Soziale, kommunikative und Management-Kompetenzen entfalten dabei aus Sicht der Gutachter auch persönlichkeitsbildende Wirkung. Mit der Betonung von Schutz-, Nachhaltigkeits- und Verantwortungsaspekten im Bereich der urbanen Forstwirtschaft / des urbanen Baummanagements sowie der besonderen Rolle von Management- und Moderatoren-Kompetenzen in der Vermittlung der unterschiedlichen Stakeholderpositionen wird zudem die Basis einer professionellen Ethik in den Qualifikationszielen der vorliegenden Studienprogramme (insbesondere, aber nicht nur, denjenigen des Masterstudiengangs) verankert.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des oben genannten Kriteriums als *weitgehend erfüllt*.

Sie nehmen positiv zur Kenntnis, dass aussagekräftige Qualifikationsziele im Sinne von Kompetenzprofilen in den Diploma Supplemente aufgenommen werden sollen. Bis zum Nachweis der Umsetzung dieser Ankündigung halten sie den Sachverhalt allerdings für auflagenrelevant (s. unten, Abschnitt F, A 1.).

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangskonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung und jeweiliger Besonderer Teil der Prüfungsordnung
- Muster des studiengangspezifischen Diploma Supplements; jeweils im Anhang zum Besonderen der Prüfungsordnung

- Entsprechende Abschnitte im Selbstbericht

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von den Studiengängen eingehalten (Regelstudienzeit, Gesamtkreditpunkumfang, Kreditpunktbewertung der Abschlussarbeiten etc.). In den offiziellen Studiendokumenten der Bachelorstudiengänge (Studienverlaufspläne, Modulbeschreibungen) werden für „Bachelorarbeit und Kolloquium) jeweils 15 Kreditpunkte ausgewiesen. Die Gutachter gehen davon aus, dass davon jeweils 3 Kreditpunkte für das Kolloquium vergeben werden. Sie weisen allerdings darauf hin, dass gemäß „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK maximal 12 Kreditpunkte auf die Bachelorarbeit entfallen dürfen, so dass der Kreditpunkumfang für die Bachelorarbeit und derjenige für das Kolloquium in den relevanten Studiendokumenten separat ausgewiesen werden müssen.

Eine Profildzuordnung entfällt für Bachelorstudiengänge. Die Fakultät hat jedoch auf eine eindeutige Profildzuordnung des Masterstudiengangs verzichtet. Im Hinblick auf den deutlichen Anwendungsbezug des Curriculums und der angestrebten Qualifikationsziele, die umfangreichen Praxiserfahrungen vieler Lehrender und nicht zuletzt den Einsatz vieler Lehrbeauftragter aus der Berufspraxis,⁵ der die Praxisnähe der Ausbildung gewährleisten soll, hielten die Gutachter die Klassifizierung als anwendungsorientierter Studiengang gleichwohl für gerechtfertigt. Auch der Verzicht auf eine explizite Profildzuordnung entspricht indessen den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK und wird von den Gutachtern zur Kenntnis genommen.

Die Gutachter können der Einordnung des Masterstudiengangs als konsekutives Programm folgen, da er als weiterführendes Studienangebot für die Absolventen der Bachelorstudiengänge konzipiert ist und deren Kompetenzprofil in spezifischen Hinsichten erweitern soll.

Für die Studiengänge wird jeweils nur ein Abschlussgrad vergeben, der „Bachelor of Science“ für die Bachelorstudiengänge, der „Master of Science“ für den Masterstudiengang. Der Mastergrad wird dabei auf Grund eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verliehen. Die Gutachter stellen weiterhin fest, dass die Abschlussgrade „Ba-

⁵ Spezialisierte Mitarbeiter aus den forstlichen Landesbetrieben, Forstamts- und Revierleiter (aus Landes-, Kommunal- und Privatwald), Fachpersonal aus Kommunen, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (Gehölzwertermittlung, Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen), insbesondere im Studiengang Arboristik), Experten aus den forstlichen Versuchsanstalten und anderen Forschungsanstalten (z. B. Fraunhofer-Institute), Mitarbeiter der forstlichen Ausbildungszentren in NRW, Hessen und Niedersachsen (vgl. Selbstbericht, S. 61).

chelor of Science“ bzw. „Master of Science“ jeweils entsprechend der Ausrichtung des Programms verwendet werden und die Vorgaben der KMK insoweit erfüllt sind.

Das gemäß allgemeiner Prüfungsordnung (§ 13 Abs. 2) obligatorisch vergebene Diploma Supplement entspricht den Anforderungen der KMK. Insbesondere gibt es Auskunft über die Struktur und Inhalt des jeweiligen Programms, (in allgemeiner Form) über die erworbenen Qualifikationen des Absolventen, über den individuellen Studienerfolg und auch über die relative Klassifizierung der (absoluten) Gesamtnote des Studienabschlusses („relative Note“). Dies letztere ist im jeweiligen Muster des Diploma Supplements für die Bachelorstudiengänge explizit ausgewiesen, nicht aber in dem des Masters. Da es sich hierbei jedoch um eine verbindliche Vorgabe der Allgemeinen Prüfungsordnung handelt (§ 13 Abs. 3) gehen die Gutachter aus, dass eine entsprechende „grading table“ im Zuge der Einführung des Studiengangs und der Ausstellung der Abschlussdokumente ergänzt wird.

Wie bereits angedeutet spiegelt die Darstellung des erreichten Kompetenzprofils im Diploma Supplement aber keineswegs den Präzisierungsgrad der Kompetenzbeschreibungen für die Studiengänge in den Modulhandbüchern wider. Auch wenn die Qualifikationsziele sich in dem dortigen Umfang kaum für die Aufnahme in das Diploma Supplement eignen, halten die Gutachter es für erforderlich, eine konsistente Darstellung des jeweiligen Qualifikationsprofils – orientiert an der ausführlichen Version in den Modulbeschreibungen – in das Diploma Supplement aufzunehmen.

Von den oben ausdrücklich angesprochenen Punkten abgesehen (12 Punkte-Regel für Bachelorarbeit; Lernziele Diploma Supplement) sehen die Gutachter die in diesem Abschnitt thematisierten KMK-Vorgaben als erfüllt an.

Die Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Modulbeschreibungen, Mobilität, Anerkennung), 2.4 (Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Abweichende landesspezifische Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sind inzwischen durch Änderungen des Hochschulgesetzes aufgehoben bzw. durch Verwaltungshandeln hinfällig geworden.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des oben genannten Kriteriums als *weitgehend erfüllt*.

Qualifikationsziele

Die Integration präziser Qualifikationsziele in das jeweilige Diploma Supplement ist in Kap. 2.1 thematisiert (s. unten, Abschnitt F, A 1.).

Umfang Bachelorarbeit

Die Gutachter begrüßen, dass der Umfang der Bachelorarbeit (12 Kreditpunkte) in den studiengangsbezogenen Dokumenten der Bachelorstudiengänge künftig – neben dem Abschlusskolloquium (3 Kreditpunkte) – gesondert ausgewiesen werden soll. Bis zum Nachweis der geänderten Dokumente und Ordnungen wird die hierzu formulierte Auflage bestätigt (s. unten, Abschnitt F, A 3.).

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Evidenzen:

- Ziele-Module-Tabellen (Umsetzung der Ziele und Lernergebnisse in dem jeweiligen Studiengang und die Bedeutung der einzelnen Module für die Umsetzung); Anhänge A 4, A 5, A 13, A 14, A 22 zum Selbstbericht
- Studienverlaufspläne (Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester) gem. Anlagen zu den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung
- Modulbeschreibungen (Ziele und Inhalte sowie Lehrformen der einzelnen Module)
- Allgemeiner Teil und Besondere Teile der Prüfungsordnungen (Studienverläufe und deren Organisation, Regelungen zu Praxisphasen (Bachelorstudiengänge) und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen)
- Zugangs- und Zulassungsordnungen für die Studiengänge (Zugangsvoraussetzungen); Anhänge A 9 (Entwurf), A 17 (Entwurf), A 23

- Praktikumsordnungen; Anhänge A 7 (Entwurf) und A 15 (Entwurf)
- Abschnitt „Didaktik“ im Selbstbericht
- Interne Befragungen und Evaluationen (Auskunft über Einschätzung der Beteiligten zu Curriculum, eingesetzten Lehrmethoden und Modulstruktur/Modularisierung)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele: Den Bachelorstudiengängen liegt ein gutes, den Ausbildungszielen angemessenes Studienkonzept zugrunde. Nachdrücklich positiv würdigen die Gutachter, dass diese Studiengänge seit der Vorakkreditierung nicht nur im Hinblick auf die sich wandelnden Anforderungen der Wirklichkeit (ökologische, ökonomische und soziale Folgen des Klimawandels z. B.), sondern auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Lehrbetrieb weiterentwickelt wurden. Dies illustrieren die curricularen Veränderungen im Bachelorstudiengang Arboristik und besonders im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft eindrucksvoll. Der Masterstudiengang stellt nach Einschätzung der Gutachter ein innovatives konsekutives Studienangebot dar, dessen besonders auf den Arbeitsmarkt zugeschnittenes Konzept nicht zuletzt auf die unterstützenswerte Zusammenarbeit mit großen Kommunalverwaltungen zurückzuführen ist (s. auch Kap. 2.1).

In den vorgelegten Ziele-Modul-Tabellen haben die Verantwortlichen plausibel dargelegt, dass die im jeweiligen Studiengang angestrebten Qualifikationsziele sowohl im fachlichen wie im überfachlichen Bereich nachvollziehbar erreicht werden. In diesem Zusammenhang stellen die Verantwortlichen im Gespräch überzeugend heraus, dass grundlegende planerische Methoden- und anwendungsbezogene Planungskompetenzen in den Bachelorstudiengängen in einem angemessenen Zeitrahmen erworben und im Masterstudiengang vertieft werden (Module *Geographische Informationssysteme, Kartographie und Vermessung, GIS-Anwendungen in der urbanen Planung, Stadt- und Landschaftsplanung, Planung und Bewirtschaftung von urbanem Grün* im Bachelorstudiengang Arboristik; Module *Forstbetriebsmanagement* und *forstliche Planung und Waldbewertung* im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft; Module *Stadt- und Landschaftsplanung* sowie *Praxisprojekt* im Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement). Weil anwendungsbereite Kenntnisse der geographischen Informationssysteme (GIS) als Planungsinstrumente bereits in den Bachelorstudiengängen erworben werden, erscheint es nachvollziehbar, dass im Masterstudiengang dieses für den planerischen Umgang mit dem städtischen und ländlichen Raum wesentliche Instrument lediglich im Wahlpflichtbereich behandelt und

entsprechend vertiefendes Wissen daher nicht von allen Masterstudierenden erworben wird.

Weiterhin können die Verantwortlichen im Auditgespräch darauf verweisen, dass wichtige Aspekte des Nachbarschafts-, Verkehrssicherungs- und Planungsrechtsrechts, die auf den ersten Blick durch die Curricula der Bachelorstudiengänge nicht abgebildet zu sein scheinen, integrativ in einschlägigen fachlichen Modulen behandelt werden. Ähnliches gilt für soziale und kommunikative Kompetenzen - u. a. für den allfälligen Dialog mit Stakeholdern, die unterschiedliche, teils auch widerstreitende Interessen verfolgen -, für die das jeweilige Curriculum keine speziellen Module bereithält, sondern laut Auskunft integrativ vermittelt werden. Soweit dies in beiden Fällen aus den vorliegenden Modulbeschreibungen nicht oder nicht ausreichend deutlich wird, sollten diese im Zuge künftiger redaktioneller Bearbeitungen so angepasst werden, dass auch die genannten überfachlichen Kompetenzen und Rechtskenntnisse unter den modulbezogenen Qualifikationen aufgeführt werden.

Hinsichtlich der Befähigung der Bachelorstudierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten und insbesondere zum wissenschaftlichen Schreiben ist es aus Sicht der Gutachter bedauerlich, dass das in den Bachelorcurricula der Prüfungsordnung von 2010 verankerte Modul *Methoden und Techniken für ein erfolgreiches Studium* offenbar nicht die erwünschten positiven Effekte erzielt hat und im Zuge der Überarbeitung entfallen ist. Wie die Studierenden begrüßen sie allerdings nachdrücklich, dass dafür eine extracurriculare Kompensation in Form von speziellen Betreuungs- und Beratungsleistungen geschaffen wurde, die aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden.

Modularisierung / Modulbeschreibungen: Die vorliegenden Studiengänge sind modularisiert und die Module bilden nach Einschätzung der Gutachter zusammenhängende und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die prinzipiell durch *eine* Prüfung abgeschlossen werden können. Das Prüfungskonzept der Fakultät, das von dieser Soll-Regel der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ in einem Teil der Module abweicht, ist an anderer Stelle näher zu erörtern (s. unten Kap. 2.4 und 2.5). Zwar wirken vor allem die Curricula der Bachelorstudiengänge für das erste Studienjahr aufgrund einer größeren Zahl von 3-Kreditpunkt-Modulen eher kleinteilig. Doch halten die Gutachter den Hinweis der Verantwortlichen, dass sich diese Form der Modularisierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in den Studiengängen als didaktisch und organisatorisch gut begründbar herausgestellt hat, für tragfähig. Insbesondere erscheint ihnen die Aufspaltung der Module *Recht* und *Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre* im Sinne des Modularisierungsprinzips gerechtfertigt, zumal gegenüber der bisherigen Praxis die Zahl der Prüfungen dadurch nicht erhöht wird (schon bisher wurden die Teilmodule separat geprüft). Die jetzt verselbständigten ehemaligen Teil-Module müssen allerdings in den studiengang-

bezogenen Dokumenten zweifelsfrei als eigenständige Module identifizierbar sein, was in den vorliegenden Studienverlaufsplänen (Anhang zu den besonderen Teilen der Prüfungsordnung) nicht der Fall ist (s. dazu auch Kap. 2.4).

Die Modulbeschreibungen machen einen insgesamt sehr guten Eindruck. Sie informieren umfassend und übersichtlich über alle wesentlichen Aspekte der Module. Die modulbezogenen Qualifikationsziele konkretisieren in überwiegend gelungener Form die übergeordneten Qualifikationsziele des jeweiligen Studienprogramms. Lediglich die überfachlichen (sozialen und kommunikativen) sowie die relevanten Rechtskenntnisse scheinen nach dem früher Gesagten in den betreffenden Modulbeschreibungen bisher nicht oder jedenfalls nicht adäquat ausgewiesen. Auch die Angaben zu den jeweiligen (empfohlenen) Modulvoraussetzungen sind sehr heterogen. Diese Schwächen sollten im Zuge künftiger Redaktionen der Modulbeschreibungen behoben werden. Auch wegen des sehr guten Gesamteindrucks der Modulbeschreibungen sehen die Gutachter an dieser Stelle jedoch keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

Didaktisches Konzept / Praxisbezug: Das didaktische Konzept für die vorliegenden Studiengänge (Seminaristischer Unterricht, Übungen (häufig im Gelände), Laborversuche, Präsentationen, Exkursionen, Simulationen am PC, Gastvorträge von Berufspraktikern, im Masterstudiengang zusätzlich: Praxisprojekt) ist nach Auffassung der Gutachter gut geeignet, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Vor allem in den Übungen, Laborversuchen und Exkursionen, in den Bachelorstudiengängen außerdem im studienintegrierten Praktikum, im Masterstudiengang im Praxisprojekt gewinnen die Studiengänge ihren charakteristischen Praxisbezug, den die Studierenden als wesentliche Stärke hervorheben und schätzen. Die Möglichkeit, mit dem Abschluss des Bachelorstudiums Arboristik auch das Zertifikat „FLL-zertifizierter Baumkontrolleur“ zu erwerben, spricht ebenfalls für die starke Praxisorientierung dieses Studienprogramms. Es ist zu begrüßen, dass hierzu begleitende Kurse zum Erwerb von „Kletterscheinen“ angeboten werden, auch wenn dieses Angebot kostenpflichtig ist.

In der jeweiligen „Ordnung des studienintegrierten Praktikums“ der beiden Bachelorstudiengänge sind die Voraussetzungen für eine sinnvolle Integration des Praktikums in den Studienverlauf, für die betriebliche und hochschulische Betreuung des Praktikums („Praktikumsbeauftragter“) sowie für die Kreditierbarkeit des Praktikums (Abgabe von drei Praktikumsberichten, die bestimmten formalen und inhaltlichen Ansprüchen entsprechen müssen) geregelt. Die in Kraft gesetzte Version der jeweiligen Praktikumsordnung muss im weiteren Verfahren noch nachgewiesen werden. In der Praxis scheinen Praktikumsorganisation, -durchführung und -anerkennung gut zu funktionieren.

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen: Alle vorliegenden Studienprogramme sind zulassungsbeschränkt. Übersteigt die Bewerberzahl die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Zulassung nach einem verbindlichen Auswahlverfahren, das für die Bachelorstudiengänge und den Masterstudiengang unterschiedlich ausgestaltet ist. Während in den Bachelorstudiengängen einschlägige berufliche Erfahrungen oder Ausbildungsnachweise bei der Festlegung der Rangliste den Ausschlag geben, entscheidet im Masterstudiengang bei gleichrangiger Abschluss- oder Durchschnittsnote das Los.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge umfassen nach § 18 NHG die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Zugangsberechtigt ist auch, wer die Meisterprüfung abgelegt oder eine Techniker- oder betriebswirtschaftliche Ausbildung absolviert hat. Der Zugang zum Masterstudium führt über einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss in einem „geeigneten vorangegangenen Studium“. Als „geeignete vorangegangene Studiengänge“ gelten laut Zugangsordnung insbesondere Forstwirtschaft, Forstwissenschaft und Arboristik. In anderen Fällen entscheidet die Auswahlkommission darüber, ob das vorangegangene Studium „geeignet“ ist (§ 2 Abs. 1 ZO).

Nach dem Urteil der Gutachter tragen die Zugangs- und Zulassungsregelungen dazu bei, (fachlich) geeignete Studierende auszuwählen; bei den Bachelorstudiengängen speziell im Falle eines Bewerberüberhangs durch das dafür vorgesehene Auswahlverfahren und die dann maßgeblichen fachbezogenen Auswahlkriterien; beim Masterstudiengang durch die fachbezogenen Zugangsbedingungen (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem „geeigneten“ vorangegangenen Studium).

U. a. das Angebot eines Mathematikvorkurses zeigt das Bestreben der Fakultät, den heterogenen Vorqualifikationen der Studierenden gerecht zu werden. Es ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen, dass die Fakultät im Rahmen der Erstsemesterbefragung auch festzustellen versucht, inwieweit die Studierenden von diesem Angebot Gebrauch machen, dieses als nützlich betrachten oder sich weitere gezielte Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen wünschen. Die Ergebnisse können aus Sicht der Gutachter wichtige Erkenntnisse zu den unterschiedlichen Eingangsqualifikationen und -bedarfen liefern.

Anerkennungsregeln / Mobilität: Gemäß § 6 (3) des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät für Ressourcenmanagement werden Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet, „soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der HAWK erworben worden wären, festgestellt werden kann“. Dass ablehnende Bescheide grundsätzlich seitens der Hochschule begründet werden müssen („Beweislastumkehr“), ist ebenfalls explizit verankert. Die Gutachter stellen fest, dass die Anerkennungs-

regeln damit den Anforderungen der Lissabon-Konvention entsprechen. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können demnach maximal die Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte ersetzen. Dies wiederum steht im Einklang mit den einschlägigen Anerkennungsbestimmungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK.

Grundsätzlich stehen nach Darstellung der Verantwortlichen der Praktikumszeitraum, die darauf folgende vorlesungsfreie Zeit sowie die Bachelorarbeitszeit als (halbjähriges) „Mobilitätsfenster“ in den beiden Bachelorstudiengängen zur Verfügung. Im Masterstudien-gang gilt Ähnliches für das Abschlusssemester, in dem die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen ist. Die verfügbaren Informationen zeigen aber eine deutliche Präferenz der Studierenden für zeitlich begrenzte Auslandspraktika, während sich nur wenige Studierende für einen längeren Auslandsstudienaufenthalt entscheiden. Als wesentliche Gründe dafür spielen offenbar sowohl bei den „Incomings“ wie bei den „Outgoings“ die in wichtigen Teilen landestypischen Ausbildungsinhalte der Bachelorprogramme, für die nur schwer Äquivalente an Partnerhochschulen zu finden sind, daraus resultierende Probleme bei der Anerkennung von Studienleistungen und ebenso die Befürchtung studienzeitverlängernder Wirkungen eine Rolle. Die Tendenz, eher kurzfristige Praktikumsaufenthalte im Ausland nachzufragen, lässt sich nach den Eindrücken in den Auditgesprächen z. T. auch auf bei Bachelorstudierenden höherer Semester bereits anzutreffende fachlich einschlägige, selbständige Berufstätigkeiten zurückführen. Die Gutachter überzeugen sich davon, dass die Fakultät grundsätzlich über adäquate Betreuungs- und (finanzielle) Fördermöglichkeiten verfügt, was die Studierenden speziell mit Blick auf kurzfristige Auslandspraktika ausdrücklich bestätigen. Unmittelbaren Handlungsbedarf sehen die Gutachter deshalb in diesem Punkt nicht. Gleichwohl gewinnen sie den Eindruck, dass zusätzliche Mobilitätsanreize gesetzt werden könnten, wenn die Studierenden über die Möglichkeiten des Auslandsstudiums und der Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erworbenen Kompetenzen noch besser informiert würden.

Studienorganisation: In puncto Studienorganisation sehen die im Audit anwesenden Studierenden die Chance, mit Hilfe bestimmter Instrumente des Qualitätsmanagements der Studiengänge („Evaluationsparcours“, Gesprächskreis zwischen Studiengangsleitung und Semestersprechern; vgl. hierzu ausführlich Kap. 2.9) die Informationskultur innerhalb der Fakultät weiterzuentwickeln und festgestellten Defiziten in den Studiengängen wirksam abzuhelpfen. Insbesondere wird erwartet, dass im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft aufgetretene studienorganisatorische Mängel und Abstimmungsprobleme bei Lehrveranstaltungen im Rahmen des neuen Curriculums mit Hilfe dieser Instrumente behoben werden.

Ein kritischer Punkt in den Gesprächen zwischen Studierenden und Lehrenden ist offenkundig seit längerer Zeit die Organisation der Exkursionen. Während die Fakultät die notwendigen Verkehrsmittel zur Verfügung stellt, liegen Organisation und Koordination offenbar weitgehend in den Händen der Studierenden, ohne dass dies problemfrei funktionierte. Die Gutachter sehen sich an dieser Stelle nur in der Lage, ein offenkundiges Problem zu benennen und allgemein zu empfehlen, die fakultätsseitige Organisation der Exkursionen (Transport) zu verbessern. Sie gehen davon aus, dass die etablierten qualitätssichernden Instrumente und Prozesse eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung erwarten lassen.

Im Übrigen sind die einschlägigen Bewertungen zur Studienorganisation in den vorausgehenden Abschnitten zu vergleichen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter betrachten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *weitgehend erfüllt*.

Modularisierung

Wie in der vorläufigen Bewertung dargelegt können die Gutachter der Aufspaltung der bisher in einem Modul zusammengefassten Teilmodule *Recht* und *Grundlagen der BWL* in zwei kleinere Module nachvollziehen. Es ist aus ihrer Sicht begrüßenswert, dass dies formal auch so dokumentiert werden soll (eigenständige Module mit unterschiedlicher Bezeichnung); bis zum Nachweis entsprechender Änderungen erscheint ihnen der formale Mangel in den Bachelorstudiengängen allerdings auflagenrelevant (s. unten, Abschnitt F, A 4.).

Modulbeschreibungen

Trotz des sehr guten Eindrucks, den die Modulbeschreibungen im Allgemeinen vermitteln, besteht in wenigen oben näher erläuterten Punkten noch Optimierungspotential. Die Gutachter unterstützen insoweit die gute Arbeit der Verantwortlichen und Lehrenden mit einer entsprechenden Empfehlung (s. unten, Abschnitt F, E 1.).

Auslandsstudium

Die Gutachter bekräftigen ihre Empfehlung zu den Bachelorstudiengängen, u. a. durch eine verbesserte Information über die (Förder-)Möglichkeiten des Auslandsstudiums An-

reize zu einer erhöhten Auslandsmobilität der Studierenden zu setzen (s. unten, Abschnitt F, E 4.).

Studienorganisation / Exkursionen

Hinsichtlich der festgestellten Mängel bei der Organisation und Durchführung von Exkursionen in den Bachelorstudiengängen einzelner Dozenten erkennen die Gutachter an, dass die Verantwortlichen verstärkt auf die durchgängige Einhaltung der dafür geltenden Praxisregelung hinwirken wollen. Sie gehen davon aus, dass sich die Probleme damit in Zukunft vermeiden lassen. Gleichwohl sollte das im Zuge der Reakkreditierung überprüft werden, weshalb eine diesbezügliche Empfehlung vom Audittag beibehalten wird (s. unten, Abschnitt F, E 5.).

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Studienverlaufspläne (Abfolge, der Umfang und studentischer Arbeitsaufwand der Module pro Semester) gem. Anlagen zu den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung
- Modulbeschreibungen (studentischen Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und -dauer)
- Studienverlaufspläne, einschließlich Prüfungspläne gem. Anlagen zu den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung (Prüfungsverteilung und Prüfungsbelastung)
- Allgemeine und besondere Teile der Prüfungsordnungen (prüfungsrelevante Regelungen zu den Studiengängen inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen; hochschulweite Bestimmung der Kreditpunkt-/Arbeitsaufwand-Zuordnung)
- Musterfragebogen Lehrveranstaltungsevaluation; Anhang A 48 zum Selbstbericht
- Musterfragebogen Studienverlauf (Einschätzungen zu Prüfungsorganisation, studentischem Arbeitsaufwand und Betreuungssituation); Anhang 50 zum Selbstbericht
- Absolventenzahlen und Abschlussnoten in den Bachelorstudiengängen 2010 - 2015; Anhänge A 31 und A 32 zum Selbstbericht
- Prüfungsergebnisse SoSe 2013 – WS 2016/17 für die Bachelorstudiengänge; Anhänge A 33 und A 34 zum Selbstbericht (Durchschnittsnote und Durchfallquote in Prüfungen und Anzahl der Wiederholungen)

- Beratungs- und Betreuungskonzept gem. Selbstbericht
- Informationsbroschüre „Wegweiser zum Studienbeginn“; Anhang A 30 zum Selbstbericht
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen / Studienplangestaltung: Hierzu sind die einschlägigen Erörterungen unter Krit. 2.3 zu vergleichen (Zugang- und Zulassungsvoraussetzungen).

Studentische Arbeitslast: Der studentische Arbeitsaufwand wird in den vorliegenden Studienprogrammen mit Hilfe des ECTS-Systems gemessen und bewertet. Pro Semester werden in der Regel 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Module haben einen Umfang von 3 bis 10 Kreditpunkten in den Bachelorstudiengängen - das studienintegrierte Praktikum ist mit 18 Kreditpunkten bewertet - bzw. einheitlich 6 Kreditpunkten im Masterstudiengang. Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Fakultät Ressourcenmanagement ist studiengangsübergreifend festgelegt, dass für 1 Kreditpunkt ein studentischer Arbeitsaufwand von 30 Stunden angenommen wird.

Hinsichtlich des signifikanten Anteils von 3-Kreditpunkt-Modulen in den Bachelorstudiengängen halten die Gutachter die Argumentation der Programmverantwortlichen für nachvollziehbar, dass in diesen Fällen aufgrund jahreszeitlich bedingter Abhängigkeiten, die kein semesterweises Modulangebot erlauben, sowie aus didaktischen Gründen prinzipiell kleinere, von der 5-Kreditpunkt-Sollgröße abweichende Modulumfangе sinnvoll sind. In diesem Kontext wird auch die Aufteilung der bisher zweitteiligen und sich über zwei Semester erstreckenden Module *Recht* und *Grundlagen der BWL* als inhaltlich, didaktisch und prüfungssystematisch plausibel bewertet. Dass diese Aufspaltung zudem einem ausdrücklichen Wunsch der Studierenden entspricht, fassen die Gutachter als Bestätigung ihrer Einschätzung auf (s. dazu auch Kap. 2.3 (Modularisierung)). Allerdings wird die erwähnte Aufteilung in den studiengangsbezogenen Dokumenten nicht eindeutig ausgewiesen. Insbesondere führen die Studienverlaufspläne im Anhang der besonderen Teile der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge die nunmehr verselbständigten Module als Komponenten der bisherigen Module *Recht* und *Grundlagen der Betriebswirtschaft* auf. Daher müssen die bisherigen Teilmodule *Recht* und *Grundlagen der BWL* in den studiengangsbezogenen Dokumenten eindeutig als eigenständige Module ausgewiesen und d. h. auch unterscheidbar benannt werden.

Der studentische Arbeitsaufwand wird zwar ausweislich des vorliegenden Musterfragebogens nicht im Rahmen der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation erhoben, sondern - wie aus dem Selbstbericht hervorgeht - speziell im Rahmen des sog. Evaluations-

parcours (s. dazu unten Kap. 2.9). Grundsätzlich halten die Studierenden, wie sich aus den Auditgesprächen ergibt, die Kreditpunktverteilung und den darin veranschlagten studentischen Arbeitsaufwand für realistisch. Auch Hinweise auf vereinzelte zeitliche Anpassungen zur Entzerrung von Belastungsspitzen bestätigen den Eindruck einer insgesamt angemessenen Arbeitslastverteilung und eines ausreichend responsiven Studien- und Arbeitszeitmanagements in den Studiengängen.

Die Gutachter gehen im Übrigen davon aus, dass das von einem Teil der Studierenden in diesem Zusammenhang angesprochene Missverhältnis von Arbeitsaufwand und Kreditpunktbewertung bei einem spezifischen Modul im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft (Modul FPM 2 *Waldschutzgrundlagen*) im Rahmen des aus ihrer Sicht funktionierenden Qualitätssicherungsprozesses validiert werden und ggf. zu einer entsprechenden Kreditpunkt- oder inhaltlichen Anpassung führen wird. Darüber hinaus gehender Handlungsbedarf besteht an dieser Stelle nicht.

Prüfungsbelastung und -organisation: Die Gutachter sehen, dass aufgrund einer Reihe von kleineren Modulen und der Kombination mehrerer Prüfungsleistungen in einzelnen Modulen (s. das folgende Kap. 2.5) vor allem in den Bachelorstudiengängen (weniger im Masterstudiengang) speziell in den ersten Semestern mehr als sechs Modulabschlussprüfungen anfallen können, die bei einem durchschnittlichen Umfang von fünf Kreditpunkten zu erwarten wären. Sie halten die Belastung der Studierenden mit Prüfungen dennoch insgesamt für akzeptabel und sehen sich in dieser Einschätzung von den Studierenden prinzipiell bestärkt. Allerdings gewinnen sie auch den Eindruck, dass speziell in den beiden ersten Semestern der Bachelorstudiengänge - infolge der vor allem auf diese beiden Semester sich verteilenden 3-Kreditpunkt-Module - eine vergleichsweise hohe Prüfungsbelastung (bis zu acht Prüfungen) mit einer teilweise ungünstigen Prüfungskonzentration einhergeht. Die Gutachter erkennen an, dass die Fakultät bestrebt ist, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungen über den Prüfungszeitraum hinweg zu gewährleisten. Gleichwohl nehmen sie den Einwand der Studierenden auf und legen den Programmverantwortlichen nahe, mittels geeigneter Maßnahmen die Verteilung und zeitliche Abstimmung der Prüfungen zu optimieren.

Die Prüfungsorganisation (Prüfungszeiträume, Prüfungsan- und -abmeldungen, Prüfungswiederholungen etc.) bewerten die Gutachter als grundsätzlich funktional und den Anforderungen eines zügigen Studienfortschritts entsprechend. Die von den Studierenden berichteten Verbesserungen werden auch als Beleg der an der Fakultät gelebten Qualitätskultur betrachtet. Indem auf Wunsch der Studierenden beispielsweise ein zusätzlicher Prüfungszeitraum in der Mitte des Semesters eingeführt wurde, der insbesondere für Wiederholungsprüfungen reserviert ist, können Überschneidungen zwischen regulären und Wiederholungsprüfungen im Regelfall offenbar vermieden werden. Im

Rahmen der Prüfungsorganisation ist dies nach Einschätzung der Gutachter ein Beitrag zur Verbesserung der Studierbarkeit. Die von den Studierenden ausdrücklich positiv hervorgehobene Flexibilität der Lehrenden bei der Festlegung von Prüfungsterminen ist ebenfalls ein wichtiger Beitrag dazu.

Allerdings monieren die Studierenden die offenbar häufig vorkommende Überschreitung der in der allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Korrekturfrist für schriftliche Prüfungsarbeiten. Die Lehrenden räumen organisatorisch- und aufwandsbedingt längere Korrekturfristen für schriftliche Prüfungsleistungen ein, halten die Vorgabe von vier Wochen (§ 11 Abs. 1 ATPO) allerdings auch prinzipiell für unrealistisch. Der kritische Einwand der Studierenden erscheint der Gutachtergruppe gleichwohl berechtigt, da diese einen Anspruch auf Korrektur ihrer Arbeiten in der vorgesehenen Frist haben; sie hält aber gleichzeitig den Hinweis der Lehrenden für beachtenswert. Einerseits ist die in der allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Korrekturfrist für schriftliche Prüfungsarbeiten grundsätzlich einzuhalten und dies von der Fakultät in geeigneter Weise zu gewährleisten. Sollte jedoch die verbindliche Korrekturfrist organisatorisch oder aufgrund des anfallenden Korrekturaufwands faktisch unrealistisch sein, ist die Fakultät aufgefordert, sie angemessen, praxisnah und für die Studierenden verlässlich anzupassen.

Die vorliegenden Prüfungsstatistiken verdeutlichen eine eher befriedigende/durchschnittliche Leistungsstärke mit einzelnen markanten Abweichungen nach oben und unten im Notenspiegel, während die Abschlussnoten in den Jahren des abgelaufenen Akkreditierungszeitraums durchschnittlich etwas besser ausfallen. Da speziell zu den Prüfungsstatistiken keine detaillierteren Analysen der Verantwortlichen vorliegen, sind sie nur schwer zu bewerten. Weil jedoch einzelne Ergebnisse aus Sicht der Gutachter durchaus signifikant sind (z. B. vergleichsweise hohe Nichtbestehensquoten bei bestimmten Modulen im ersten Prüfungsversuch über die betrachteten Semester hinweg), sollten die Verantwortlichen – sofern das in den Qualitätszirkeln der Fakultät nicht bereits geschieht⁶ – die Prüfungsstatistiken systematisch auswerten, die Auswertung dokumentieren und für die Qualitätsentwicklung nutzbar machen.

Das Prüfungssystem wird im Übrigen eingehend unter Kriterium 2.5 behandelt.

Beratung / Betreuung: Die Auditoren stellen fest, dass das Beratungs- und Betreuungskonzept nachvollziehbar auf die Umsetzung der angestrebten Lernergebnisse ausgerichtet ist. Die Informationsbroschüre, die den Studierenden bei Studienbeginn ausgehändigt wird, stellt eine wichtige Orientierungsquelle zum Studienstart dar. Bei Lehrveranstaltungs- und modulbezogenen Problemen stehen die verantwortlichen Dozenten nach

⁶ Dem Selbstbericht sind dazu keine weiteren Informationen zu entnehmen.

übereinstimmender Darstellung auch außerhalb festgelegter Sprechzeiten zur Verfügung. Für übergreifende Fragen kann zudem eine Mitarbeiterin der Fakultätsverwaltung als feste Ansprechpartnerin konsultiert werden. In diesem Kontext überzeugt vor allem die intensive Betreuung des in der Regel durch Gruppen- und Projektarbeiten ausgestalteten Selbststudiums. Dem entspricht es, dass die befragten Studierenden die Betreuung durch einen engagierten Lehrkörper explizit als einen Standortvorteil der Hochschule und Fakultät ausdrücklich hervorheben.

Über diese programmspezifischen Ansätze hinaus, stellt die Hochschule etwa im Rahmen der Behinderten- und Sozialberatung weitere überfachliche Unterstützungsangebote bereit.

Studierende mit Behinderung:

Die Interessen von Studierenden mit Behinderung werden an der Hochschule von einem Behindertenbeauftragten vertreten. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist darüber hinaus in § 8 (19) des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät für Ressourcenmanagement verankert.

Von in den vorangehenden Abschnitten erörterten Einzelpunkten abgesehen betrachten die Gutachter die in diesem Kapitel diskutierten Aspekte der Studien- und Prüfungsorganisation, einschließlich der Zugangsregelung und der Maßnahmen der Hochschule zur Berücksichtigung heterogener Eingangsqualifikationen (vgl. Kriterium 2.3), als förderlich für die Studierbarkeit der Studienprogramme.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an die Studierbarkeit der Studiengänge als überwiegend erfüllt. Hinsichtlich einzelner Mängel (insbesondere in puncto Korrekturfristen und Modularisierung) besteht unmittelbarer Verbesserungsbedarf.

Korrekturfristen

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die in der allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Korrekturfristen grundsätzlich eingehalten werden müssen und die Fakultät dafür in geeigneter Weise Sorge tragen muss. Soweit sich die verbindlichen Korrekturfristen in der Vergangenheit als unrealistisch kurz erwiesen haben, sollte die Fakultät nach Wegen zu einer angemessenen Anpassung der betreffenden Regelung suchen. Die Gutachter begrüßen deshalb sehr, dass dies im Zuge der derzeit anstehenden Überarbeitung der allgemeinen Prüfungsordnung geschehen soll. Bis zum Nachweis der Änderung halten sie den Punkt für auflagenkritisch (s. unten, Abschnitt F, A 2.). Zusätzlich sollte im Zuge der

Reakkreditierung geprüft werden, ob sich diese Anpassung als praxisnah, angemessen und für die Studierenden verlässlich erwiesen hat (s. unten, Abschnitt F, E 2.).

Modularisierung

Zur Aufspaltung der bisherigen Bachelor-Teilmodule *Recht* und *Grundlagen der BWL* in zwei separate Module ist die Bewertung in Kap. 2.3 zu vergleichen (s. dazu unten, Abschnitt F, A 4.).

Prüfungen

Aus den oben näher dargelegten Gründen sehen die Gutachter noch Optimierungspotential bei der Verteilung und zeitlichen Abstimmung der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen. Es erscheint ihnen jedoch angemessen, dies lediglich in einer Empfehlung zu thematisieren (s. unten, Abschnitt F, E 6.).

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Modulbeschreibungen (Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten); Anhänge A 2/3, A 11/12, A 20/21 zum Selbstbericht
- Prüfungspläne als Anlage zu den jeweiligen besonderen Teilen der Prüfungsordnung; Anhänge A 1, A 10, A 19 zum Selbstbericht
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Kompetenzorientierung der Prüfungen: In den vorliegenden Studiengängen sind Klausur, mündliche Prüfung, Exkursionsbericht (Bachelorstudiengänge), Projektarbeit und Referat, Praxisbericht, Berufspraktische Übungen und Präsentation die vorgesehenen Prüfungsformen. In der Prüfungsordnung ist festgelegt, welche Prüfungsart in welchem Modul Anwendung findet. Insgesamt vermittelt die Vielfalt der praktizierten Prüfungsformen, die von den Studierenden ausdrücklich lobend hervorgehoben wird, den Eindruck eines kompetenzorientierten Prüfungskonzeptes. In diesem Zusammenhang können die Gutachter nachvollziehen, dass aus didaktischen Gründen und im Hinblick auf die zu erfassenden Kompetenzen eines Moduls in einzelnen Modulen mehrere Prüfungsformen kombiniert werden. Auch erscheint ihnen der Hinweis plausibel, dass die Kombination von semesterbegleitenden Prüfungs(vor)leistungen mit Prüfungsleistungen im festgelegten Prüfungszeitraum zu einer gleichmäßigeren Verteilung des studentischen Arbeitsaufwandes bei-

tragen kann. Trotz eines größeren Anteils von 3-Kreditpunkt-Modulen und z. T. mehrteiliger Prüfungen in einzelnen Modulen können die Gutachter keine unzumutbare Erhöhung der Prüfungslast feststellen und finden dafür auch in den Stellungnahmen der Studierenden keine Anhaltspunkte (s. dazu aber auch Kap. 2.4 (Prüfungsbelastung)).

Die vor Ort eingesehenen exemplarischen Klausuren und Abschlussarbeiten der zu reakkreditierenden Bachelorstudiengänge dokumentieren aus Sicht der Gutachter grundsätzlich, dass die angestrebten Qualifikationsziele auf fachlich-wissenschaftlich adäquatem Niveau erreicht werden.

Eine Prüfung pro Modul: Wie bereits erwähnt, weicht die Fakultät im Rahmen eines aus Sicht der Gutachter kompetenzorientierten Prüfungskonzeptes vor allem in den Bachelorstudiengängen, vereinzelt auch im Masterstudiengang von der Soll-Regel „Eine Prüfung pro Modul“ ab. Dennoch bewegt sich in diesen Fällen einer geplanten Kombination unterschiedlicher Prüfungsarten die Prüfungslast für die Studierenden in einem nach dem Urteil der Gutachter akzeptablen Rahmen. Gleichwohl weisen sie die Verantwortlichen darauf hin, bei der konkreten Ausgestaltung der Prüfungen die Frage der allgemeinen Prüfungsbelastung der Studierenden sowie der Verteilung der Prüfungen grundsätzlich im Auge zu behalten.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter betrachten die Anforderungen an das Prüfungssystem, soweit sie in diesem Abschnitt thematisiert sind (s. aber Kap. 2.4 zur Prüfungsbelastung und Prüfungsorganisation), als *vollständig erfüllt*.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Abschnitt „Forschungs- und Wissenstransfer“ im Selbstbericht
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für die Studiengänge verweisen die Verantwortlichen in nachvollziehbarer auf Kooperationen mit Städten und Kommunen bzw. den dort zuständigen Behörden und Ämtern (z. B.

Grünflächenämter, Forstämter), mit Interessensverbänden der Wald- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes oder der Jagd oder mit Planungsbüros (Stadt- und Landschaftsplanung). Diese kommen namentlich als Praktikumsstellen oder für die Durchführung der Abschlussarbeiten in Frage und bilden auch aus Sicht der Gutachter einen wichtigen Resonanzboden zur angemessenen Berücksichtigung der Praxisanforderungen in Konzeption und Umsetzung der Studiengänge.

Im postgradualen Bereich arbeitet die Fakultät offenkundig mit einigen Universitäten (z. B. auch der Universität Göttingen) zusammen, um sehr guten Masterabsolventen eine weitere Qualifizierungsperspektive zu geben. Obwohl die institutionalisierte Form der Zusammenarbeit namentlich mit der Universität Göttingen auch aus Sicht der Verantwortlichen noch verbessert werden kann, ist es beachtlich, dass mit dem neu eingerichteten „Gesundheitscampus“ eine erste gemeinsame Fakultät auf dem Gebiet der Medizintechnik besteht.

Die Gutachter anerkennen, dass die Hochschule eine Reihe von Partnerschaften im Rahmen des Studierendenaustauschs (TEMPUS, PROMOS) unterhält, die diesen die Möglichkeit eines erleichterten Auslandsstudienaufenthalts eröffnet (s. auch Kap. 2.3 (Mobilität)).

Insgesamt stützen die relevanten internen und externen Kooperationen von Hochschule und studienangstragender Fakultät nach Einschätzung der Gutachter das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele sowie generell die Qualität der vorliegenden Studienprogramme.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Nach Auffassung der Gutachter werden die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums *vollständig erfüllt*.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Abschnitt Ausstattung im Selbstbericht
- Personalhandbuch; Anhang 46 zum Selbstbericht
- Übersicht Labore und Lehrsammlungen; Anhang 46a zum Selbstbericht
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung: Besichtigung studienangstragender Einrichtungen
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung: Durch die Beteiligung von 15 Professuren, 3 Lehrkräften für besondere Aufgaben, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie 51 Lehrbeauftragten in den zu re-akkreditierenden Studiengängen erscheint die Lehre quantitativ angemessen abgesichert. Die vielfältige Mitwirkung zahlreicher Professoren in den Forschungsschwerpunkten und -projekten der Fakultät dokumentiert darüber hinaus die besondere fachliche Expertise, über welche die Fakultät zur Durchführung der Studienprogramme verfügt. Der zunächst auffällig große Anteil von Lehrbeauftragten, die an den Studiengängen beteiligt sind, sichert der Fakultät – darauf weisen die Verantwortlichen zu Recht hin – den Zugriff auf eine große fachpraktische Expertise, die den Anwendungsbezug der Studiengänge und die Orientierung der hochschulischen Ausbildung an den Anforderungen der Praxis unterstreicht. Dass auch Doktoranden der Fakultät über Lehraufträge in die Lehre eingebunden werden, ist ein mit Blick auf die Förderung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützenswerter Ansatz.

Im Selbstbericht wird plausibel dargelegt, dass die Fakultät Ressourcenmanagement nicht nur eine der forschungsstärksten Fakultäten der Hochschule ist, sondern viele ihrer Professoren an den Forschungsschwerpunkten der Fakultät mit ihren Forschungsprojekten mitwirken. Namentlich die Schwerpunkte „Produktion und Nutzung biogener Rohstoffe“ und „Stadt und Region“ und die in diesem Rahmen durchgeführten Einzelprojekte stellen demnach zugleich das wissenschaftliche Fundament für den neuen Masterstudiengang, ebenso aber auch für die Bachelorstudiengänge dar. Es ist unbedingt zu begrüßen, dass die Studierenden regelmäßig in die Forschungsprojekte eingebunden werden und ihre Abschlussarbeiten im Kontext vorhandener Forschungsschwerpunkte anfertigen.

Die erfreuliche Forschungsstärke der Fakultät, die von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Qualität vor allem des Masterstudiengangs ist, baut allerdings auf einem vergleichsweise schwachen akademischen Mittelbau auf. Soweit das aktive Engagement in Lehre *und* Forschung zunehmend eine Forderung ist, die aus der Hochschulpolitik auch an die Fachhochschulen herangetragen werden, ist an dieser Stelle explizit festzuhalten, dass die Forschungsleistungen der studiengangstragenden Fakultät mit einem quantitativ vergleichsweise kleinen akademischen Mittelbau wissenschaftlicher Mitarbeiter erzielt werden. Das bestätigt einerseits die Leistungsfähigkeit der Fakultät, kann aber aus Sicht der Gutachter langfristig negative Auswirkungen mindestens auf die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Lehre zeitigen. Die Gutachter weisen die Hochschulleitung nachdrücklich auf diesen Umstand hin und halten es für ratsam, dass diese in künftigen Verhandlungen mit dem Ministerium eine Verstärkung des akademischen Mittelbaus zur nachhaltigen Unterstützung von Lehre und Forschung anstreben sollte.

Personalentwicklung: Angebote zur Personalentwicklung werden an der Hochschule im Wesentlichen im Rahmen des sogenannten „HAWK-Plus“-Programms bereitgestellt. Es ist erfreulich, dass nach den Eindrücken in den Auditgesprächen die Lehrenden die internen Weiterbildungsangebote intensiv nutzen. Weiterhin nehmen die Gutachter zur Kenntnis und bewerten es als positiv, dass insbesondere neuberufene Professoren von der Hochschulleitung explizit zur Teilnahme an hochschuldidaktischen Basiskursen ermutigt werden.

Finanzielle und sächliche Ausstattung: Die zur Akkreditierung beantragten Studiengänge werden im Wesentlichen aus dem Globalhaushalt der Hochschule bzw. der studiengangstragenden Fakultät Ressourcenmanagement finanziert; für Einzelmaßnahmen in der Lehre werden daneben Studienqualitätsmittel zur Finanzierung herangezogen. Auf Basis der im Selbstbericht spezifizierten Budgets kann die Durchführung des Programms nach Ansicht der Gutachtergruppe im Akkreditierungszeitraum sichergestellt werden.

Die im Zuge der Vor-Ort-Begehung in Augenschein genommenen Einrichtungen der Fakultät zur Durchführung der Studiengänge haben bei den Gutachtern einen sehr positiven Eindruck hinterlassen. Mit ihrer Infrastruktur demonstriert die Fakultät überzeugend, dass und wie der Transfer „neuen“ Wissens aus den Forschungsprojekten in die Lehre gelingt und so die Qualität der Lehre wirksam und kontinuierlich gehoben werden kann.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an die personelle und sächliche Ausstattung der Studiengänge als *vollständig erfüllt*.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen; Anhang 24 zum Selbstbericht
- Besondere Teile der Prüfungsordnungen; Anhänge A 1 (Bachelor Arboristik Entwurf), A 10 (Bachelor Forstwirtschaft Entwurf), A 19 (Master) zum Selbstbericht
- Zulassungsordnungen der Bachelorstudiengänge; Anhänge A 9 (Bachelor Arboristik Entwurf), A 17 (Bachelor Forstwirtschaft Entwurf), A 23 (Master) zum Selbstbericht
- Praktikumsordnungen der Bachelorstudiengänge; Anhänge A 7 (Bachelor Arboristik Entwurf) und A 15 (Bachelor Forstwirtschaft Entwurf) zum Selbstbericht

- Lehrevaluationsordnung der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen i.d.F. vom
- exemplarisches Zeugnis je Studiengang
- exemplarisches Diploma Supplement je Studiengang

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die vorgelegten Ordnungen enthalten nach Einschätzung der Gutachter alle für den Studiengang, Studienverlauf, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen, einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung, relevanten Regelungen. Allerdings wurden die studienrelevanten Ordnungen der Bachelorstudiengänge lediglich in einer Entwurfsfassung vorgelegt; die rechtsverbindliche Version muss im weiteren Verfahren noch nachgewiesen werden.

Hinsichtlich des Diploma Supplements wurde an anderer Stelle bereits dargelegt und begründet (vgl. oben Kap. 2.1), dass die präzisen Qualifikationsprofile der Modulhandbücher in einer damit konsistenten Kurzfassung auch in die Diploma Supplements aufgenommen werden sollten.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter bewerten die Transparenz-Anforderungen als *überwiegend erfüllt*.

Ordnungen der Bachelorstudiengänge

Die in Kraft gesetzte Fassung der studienrelevanten Ordnungen der Bachelorstudiengänge muss im weiteren Verfahren nachgewiesen werden (s. unten, Abschnitt F, A 5.).

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Abschnitt „Qualitätssicherung / Studienerfolg“ des Selbstberichts
- Lehrevaluationsordnung der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen i.d.F. vom 11. Juli 2017; Anhang A 47 zum Selbstbericht
- Evaluationsbogen für Lehrveranstaltungen mit iterierenden Blöcken; Anhang A 48 zum Selbstbericht
- Fragebogen Erstsemesterbefragung Musterbogen; Anhang A 49 zum Selbstbericht
- Absolventenzahlen und Abschlussnoten im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft; Anhang A 31 zum Selbstbericht

- Absolventenzahlen und Abschlussnoten im Bachelorstudiengang Arboristik; Anhang A 32 zum Selbstbericht
- Fragebogen zum Studienverlauf; Anhang A 50 zum Selbstbericht
- Detailauswertung für Evaluation FK R – 18 WS 2016/17
- Stellungnahmen der Studierenden zum Bachelor Arboristik sowie zum Bachelor Forstwirtschaft; Anhänge 56 und 57 zum Selbstbericht
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Studium und Lehre ist an der Hochschule auf zentraler Ebene beim Präsidium angesiedelt. Qualitätssichernde Prozesse werden durch eine Stabsstelle hochschulweit implementiert und koordiniert. Die Umsetzung sowie die Nutzung der gewonnenen Daten für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess erfolgt dezentral in den Fakultäten durch die zuständigen Studiendekane. Zentrale Prozesse und Verantwortlichkeiten sind dabei von einer Lehrevaluationsordnung hochschulweit verbindlich reglementiert.

Ein zentrales Instrument der internen Qualitätssicherung ist die studentische Lehrevaluation. An der Fakultät für Ressourcenmanagement werden Lehrveranstaltungen grundsätzlich in jedem Semester einer studentischen Bewertung unterzogen. Dass dabei in Zukunft Lehrveranstaltungen nicht mehr weitgehend isoliert, sondern stärker im Gesamtkontext des übergeordneten Moduls betrachtet werden sollen, wird als zweckmäßig betrachtet. Auf diese Weise können inhaltliche und studienorganisatorische Aspekte der Modularisierung in den Blick genommen und kann die Modulkonzeption als solche angemessen überprüft werden. Evaluationsergebnisse bzw. die daraus resultierenden Handlungsbedarfe werden nach Darstellung der Hochschule in der Studienkommission sowie zwischen Studiendekan und Lehrenden besprochen. Darüber hinaus ist eine Rückkopplung mit den Studierenden von der Evaluationsordnung ausdrücklich vorgesehen.

Weitere wichtige Befragungsinstrumente zur Gewinnung von Informationen über die Studien- und Prüfungsbedingungen, die Betreuung und Beratung, Module und Lehrveranstaltungen sowie deren Abstimmung, einschließlich der Passung von Qualifikationsprofilen und auf dem Arbeitsmarkt nachgefragten Kompetenzen, sind die in festgelegten zeitlichen Abständen vorgesehenen Erstsemester-, Studienverlaufs-, Absolventen- und Abbrecherbefragungen. Gerade Erstsemester- und Verlaufsbelegungen dienen hierbei nach Darstellung der Programmverantwortlichen der Überprüfung von Studienstrukturen (Studierbarkeit der Module, studentische Arbeitsbelastung, Beratungsangebote, etc.). Die Ergebnisse sind demnach Gegenstand der Gespräche in der Studienkommission und im

Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen Fakultät und Hochschulleitung. Der Erfolg der in diesem Kontext getroffenen Steuerungsentscheidungen wiederum wird im darauf folgenden Evaluationszyklus überprüft.

Eine spezielle Komponente dieses Qualitätssicherungssystems ist ein sog. Evaluationsparcours, der prinzipiell einmal im Akkreditierungszyklus durchgeführt wird und als ein ergebnisoffener Workshop der Studierenden zu einer vorgegebenen Liste von studienqualitätsrelevanten Themen konzipiert ist. An der Fakultät Ressourcenmanagement wurde dieser Evaluationsparcours laut Auskunft zum zweiten Mal durchgeführt; der nächste ist für 2020 geplant. Das Evaluationsformat ist zur umfassenden, von den Studierenden selbst moderierten und organisierten Erhebung studentischer Bewertungen aller studienrelevanten Aspekte gedacht und kann auch nach Einschätzung der Gutachter ein wesentlicher Baustein für die Qualitätsentwicklung der Studiengänge sein.

Grundsätzlich ermöglicht der Einsatz der vielfältigen Befragungsinstrumente die Gewinnung umfassender und aussagekräftiger Informationen über die Studienstruktur und den Studienverlauf sowie mögliche Mängel und Defizite. Nach dem Eindruck der Gutachter werden die so gewonnenen Daten und Informationen in einem prinzipiell funktionierenden Qualitätskreislauf verarbeitet und zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Studiengänge genutzt. Flankiert durch einen regelmäßigen informellen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden (und Fakultätsleitung) sowie die starke proaktive Einbindung der Studierenden in die Studiengangsentwicklung (über den „Evaluationsparcours“ und einen etablierten Gesprächskreis zwischen Studiengangsleitung und Semestersprechern) zeigt sich aus Sicht der Gutachter die an der Fakultät gelebte Qualitätskultur.

Zumindest die dokumentierten Daten und Analysen zu Studiendauer, Abbrecherquote und Verbleib der Studierenden in den Bachelorstudiengängen stehen dazu allerdings in einem gewissen Kontrast. Sie stellen die Gutachter angesichts der prinzipiell verfügbaren Datenbasis und sonst offenkundigen Sensibilität der Programmverantwortlichen für qualitätssichernde Prozesse nicht gänzlich zufrieden. So erscheint es zwar plausibel, dass die curricularen und studienorganisatorischen Veränderungen seit der Vorakkreditierung – vor allem im Bachelor Forstwirtschaft (vgl. Selbstbericht, S. 70; auch: S. 45ff. Bachelor Arboristik; S. 49ff. Bachelor Forstwirtschaft) - u. a. auf die Ergebnisse der unterschiedlichen Evaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zurückgeführt werden können; durch die im Selbstbericht dokumentierten Ergebnisse und Auswertungen wird das indessen nicht oder kaum direkt belegt. Die Gutachter unterstützen daher nachdrücklich das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule, in dessen Rahmen allerdings Prüfungsergebnisse, Studiendauer, Abbrecherquote und Verbleib der

Studierenden systematisch analysiert und nachvollziehbar dokumentiert werden sollten, um ggf. gezielte Steuerungsmaßnahmen treffen zu können.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter bewerten die Qualitätssicherung der Studiengänge als *grundsätzlich anforderungsgerecht*.

Ausdrücklich unterstützen sie allerdings die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems und die Etablierung der beschriebenen, teils neuen Instrumente. Die Sammlung, Auswertung und nachvollziehbare Dokumentation der Ergebnisse der Qualitätssicherung (einschließlich der Studierendenstatistik) sollte hingegen nach Einschätzung der Gutachter systematischer betrieben und für die Zwecke der (internen und externen) Qualitätssicherung genutzt werden (s. unten, Abschnitt F, E 3.).

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Nicht relevant.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Information Guide for International Students; Anhang A 41 zum Selbstbericht
- Broschüre „Studieren und Arbeiten mit der Familie an der HAWK; Anhang 42 zum Selbstbericht
- Gleichstellungsplan der Fakultät Ressourcenmanagement; Anhang A 43 zum Selbstbericht
- Zielvereinbarung zur Bestätigung des Zertifikats zum „audit familiengerechte hochschule“; Anhang A 44 zum Selbstbericht
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das von der Hochschule mit dem Selbstbericht vorgelegte Gleichstellungs- und Diversitykonzept findet grundsätzlich die Zustimmung der Gutachter. Es existieren sinnvolle Konzepte zur Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung oder in besonderen Lebenslagen. Darüber hinaus versucht die Hochschule systematisch, den Frauenanteil der Hochschulangehörigen auf allen Ebenen zu erhöhen und die Karrierechancen der weiblichen Beschäftigten weiter zu verbessern.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *vollständig erfüllt*.

D Nachlieferungen

Nicht erforderlich.

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (30.11.2017)

Die Hochschule legt eine kurze Stellungnahme vor, welche die wesentlichen von den Gutachtern im Bericht kritisch angesprochenen Sachverhalte (Qualifikationsziele im Diploma Supplement, Organisation von Exkursionen, Modularisierung, Korrekturfristen, Verbindlichkeitsstatus studiengangsrelevanter Ordnungen) konstruktiv aufnimmt und die Beseitigung der festgestellten Mängel im weiteren Verfahren in Aussicht stellt.

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (05.12.2017)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Arboristik	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2024
Ba Forstwirtschaft	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2024
Ma Urbanes Baum- und Waldmanagement	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.2) Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement studiengangsspezifisch zu präzisieren.
- A 2. (AR 2.4) Es ist sicherzustellen, dass die in der allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Korrekturfrist für schriftliche Prüfungsarbeiten durchgängig eingehalten wird.

Für die Bachelorstudiengänge

- A 3. (AR 2.2) In den studienbezogenen Dokumenten muss transparent gemacht werden, dass die Bachelorarbeit nicht mehr als 12 Kreditpunkte umfasst.
- A 4. (AR 2.4) Die bisherigen Teilmodule *Recht* und *Grundlagen der BWL* sind in den studiengangsbezogenen Dokumenten eindeutig als eigenständige Module auszuweisen.
- A 5. (AR 2.8) Die in Kraft gesetzten studiengangsrelevanten Ordnungen sind vorzulegen (Prüfungsordnung, Zulassungsordnung, Praktikumsordnung).

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen durchgängig und konsistent über die Modulvoraussetzungen zu informieren und die integrativ zu erwerben.

benden Rechtskenntnisse sowie sozialen und kommunikativen Kompetenzen deutlicher auszuweisen.

- E 2. (AR 2.4) Es wird empfohlen, die Korrekturfrist für schriftliche Prüfungsarbeiten praxisnah, angemessen und für die Studierenden verlässlich anzupassen.
- E 3. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Evaluationssystem der Hochschule in der beschriebenen Weise weiterzuentwickeln („Evaluationsparcours“) und die damit gewonnenen Ergebnisse zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Studiengänge zu nutzen. Prüfungsergebnisse, Studiendauer, Abbrecherquote und Verbleib der Studierenden sollten im Rahmen der Qualitätssicherung systematisch analysiert, ausgewertet und dokumentiert werden, um ggf. gezielte Steuerungsmaßnahmen treffen zu können.

Für die Bachelorstudiengänge

- E 4. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Studierenden über die Möglichkeiten des Auslandsstudiums und der Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erworbenen Kompetenzen noch besser zu informieren.
- E 5. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die fakultätsseitige Organisation der Exkursionen (Transport) zu verbessern.
- E 6. (AR 2.4) Es wird empfohlen, die Verteilung und zeitliche Abstimmung der Prüfungen zu optimieren.

G Stellungnahme des Fachausschusses 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (Umlaufverfahren November 2017)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss schließt sich den Bewertungen und der Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen an.

Der Fachausschuss 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Arboristik	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2024
Ba Forstwirtschaft	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2024
Ma Urbanes Baum- und Waldmanagement	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023

H Beschluss der Akkreditierungskommission (08.12.2017)

Die Akkreditierungskommission folgt der Beschlussempfehlung von Gutachtern und Fachausschuss ohne Änderungen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Arboristik	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2024
Ba Forstwirtschaft	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2024
Ma Urbanes Baum- und Waldmanagement	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.2) Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement studiengangsspezifisch zu präzisieren.
- A 2. (AR 2.4) Es ist sicherzustellen, dass die in der allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Korrekturfrist für schriftliche Prüfungsarbeiten durchgängig eingehalten wird.

Für die Bachelorstudiengänge

- A 3. (AR 2.2) In den studienbezogenen Dokumenten muss transparent gemacht werden, dass die Bachelorarbeit nicht mehr als 12 Kreditpunkte umfasst.
- A 4. (AR 2.4) Die bisherigen Teilmodule *Recht* und *Grundlagen der BWL* sind in den studiengangsbezogenen Dokumenten eindeutig als eigenständige Module auszuweisen.
- A 5. (AR 2.8) Die in Kraft gesetzten studiengangsrelevanten Ordnungen sind vorzulegen (Prüfungsordnung, Zulassungsordnung, Praktikumsordnung).

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen durchgängig und konsistent über die Modulvoraussetzungen zu informieren und die integrativ zu erwerbenden Rechtskenntnisse sowie sozialen und kommunikativen Kompetenzen deutlicher auszuweisen.
- E 2. (AR 2.4) Es wird empfohlen, die Korrekturfrist für schriftliche Prüfungsarbeiten praxisnah, angemessen und für die Studierenden verlässlich anzupassen.
- E 3. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Evaluationssystem der Hochschule in der beschriebenen Weise weiterzuentwickeln („Evaluationsparcours“) und die damit gewonnenen Ergebnisse zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Studiengänge zu nutzen. Prüfungsergebnisse, Studiendauer, Abbrecherquote und Verbleib der Studierenden sollten im Rahmen der Qualitätssicherung systematisch analysiert, ausgewertet und dokumentiert werden, um ggf. gezielte Steuerungsmaßnahmen treffen zu können.

Für die Bachelorstudiengänge

- E 4. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Studierenden über die Möglichkeiten des Auslandsstudiums und der Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erworbenen Kompetenzen noch besser zu informieren.
- E 5. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die fakultätsseitige Organisation der Exkursionen (Transport) zu verbessern.
- E 6. (AR 2.4) Es wird empfohlen, die Verteilung und zeitliche Abstimmung der Prüfungen zu optimieren.

I Erfüllung der Auflagen (07.12.2018)

Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses (19.11.2018)

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 6. (AR 2.1, 2.2) Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement studiengangsspezifisch zu präzisieren.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt <u>Begründung:</u> Die Diploma Supplements wurden im Sinne der Auflage überarbeitet.
FA 08	Erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter.

- A 7. (AR 2.4) Es ist sicherzustellen, dass die in der allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Korrekturfrist für schriftliche Prüfungsarbeiten durchgängig eingehalten wird.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt <u>Begründung:</u> In der Prüfungsordnung wurde nunmehr festgelegt, dass Prüfungen i.d.R. innerhalb von sechs Wochen korrigiert werden. Dadurch werden die Korrekturfristen künftig prinzipiell besser eingehalten werden können.
FA 08	Erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter.

Für die Bachelorstudiengänge

- A 8. (AR 2.2) In den studienbezogenen Dokumenten muss transparent gemacht werden, dass die Bachelorarbeit nicht mehr als 12 Kreditpunkte umfasst.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt <u>Begründung:</u> Die entsprechenden Anpassungen in den studiengangsbearbeiteten Dokumenten wurden vorgenommen.
FA 08	Erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter.

A 9. (AR 2.4) Die bisherigen Teilmodule *Recht* und *Grundlagen der BWL* sind in den studiengangsbearbeiteten Dokumenten eindeutig als eigenständige Module auszuweisen.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt <u>Begründung:</u> Die beiden Teilmodulen sind jetzt eindeutig als eigenständige Module in den studiengangsbearbeiteten Dokumenten der Bachelorstudiengänge ausgewiesen.
FA 08	Erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter.

A 10. (AR 2.8) Die in Kraft gesetzten studiengangsbearbeiteten Ordnungen sind vorzulegen (Prüfungsordnung, Zulassungsordnung, Praktikumsordnung).

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt <u>Begründung:</u> Die in Kraft gesetzten studiengangsbearbeiteten Ordnungen wurden vorgelegt.
FA 08	Erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter.

Beschluss der Akkreditierungskommission (07.12.2018)

Die Akkreditierungskommission beschließt, die Siegelvergabe wie folgt zu verlängern:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis
Ba Arboristik	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2024

I Erfüllung der Auflagen (07.12.2018)

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis
Ba Forstwirtschaft	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2024
Ma Urbanes Baum- und Waldmanagement	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2023

J Prüfung von Änderungen im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft (07.12.2018)

Bewertung des Fachausschusses 08 – Agrar-/Ernährungswissenschaften und Landespflege am 19.11.2018 und in einem nachgelagerten Umlaufverfahren

Der Fachausschuss begrüßt grundsätzlich die zusätzliche Studienoption einer dualen Variante des Studiengangs Forstwirtschaft, hält eine Beschlussempfehlung zum jetzigen Zeitpunkt hingegen aufgrund fehlender bzw. unzureichender Informationen zur organisatorischen Durchführung sowie zu Betreuung und Leistungsanforderungen in den Praxisphasen 2 und 3 (sechstes und siebtes Semester) für verfrüht.

Hinzukommt, dass die Angaben zum Kreditpunktvolumen der einzelnen Praxisphasen in den vorliegenden Dokumenten nicht einheitlich sind und dem Rahmenvertrag nicht zu entnehmen ist, ob und ggf. wie im Falle der (unvorhergesehenen und von den dual Studierenden nicht zu vertretenden) Kündigung des Arbeitsvertrags sichergestellt wird, dass diese ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

Demzufolge soll die Hochschule vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Fachausschuss um in den genannten Hinsichten ergänzende Informationen gebeten werden. Ergänzende Informationen wurden von der Hochschule kurzfristig zur Verfügung gestellt, die der Fachausschuss in einem Umlaufverfahren als zufriedenstellend und hinreichend klärend bewertet hat.

Beschluss

Der Fachausschuss stellt fest, dass es sich bei der geplanten Einführung einer dualen Studiengangsvariante um eine wesentliche Änderung der Akkreditierungsgrundlagen handeln würde, auf die die bis zum 30.09.2024 ausgesprochene Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft der HAWK Hil-desheim/Holzminden/Göttingen aber ausgedehnt werden kann.

Beschluss der Akkreditierungskommission (07.12.2018)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt, dass es sich bei der geplanten Einführung einer dualen Studiengangsvariante um eine wesentliche Änderung der Akkreditierungsgrundlagen handeln würde, auf die die bis zum 30.09.2024 ausgesprochene Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen aber ausgedehnt wird.

Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. Modulhandbuch sollen mit dem Bachelorstudiengang Arboristik folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Kompetenzprofil für den Bachelorstudiengang Arboristik

Wissen und Verstehen (N 1)

Absolventinnen und Absolventen:

- kennen Tier- und Pflanzenarten in urbanen Grünflächen und können diese in ökosystemare Zusammenhänge einordnen.
- kennen und verstehen die natur- und sozialwissenschaftlichen Prinzipien (ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit, Standortgerechtigkeit), die der Planung und Steuerung urbaner Grünflächen zugrunde liegen.
- beherrschen die fachlichen Grundlagen der ober- und unterirdischen Baumentwicklung auf verschiedenen urbanen Standorten und die Maßnahmen zur deren funktionsgerechten Beeinflussung.
- beherrschen die fachlichen Grundlagen der Baumpflege und Baumsanierung.
- kennen die für den Natur- und Umweltbereich grundlegenden, relevanten gesetzlichen Bestimmungen (BGB, Forstrecht, Jagdrecht, Umweltrecht, Naturschutzrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht).
- kennen Konzepte der Identifikation und der Gewährleistung von Qualität in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern (nach den relevanten Zertifizierungssystemen).
- besitzen Bewusstsein für den weiteren multidisziplinären Kontext der Agrar-, Umweltwissenschaften einschließlich Landespflege und angrenzender Bereiche (z.B. Einblick in die Forst- und Landwirtschaft).
- verfügen über kohärentes Wissen, einschließlich Wissen über die neueren Erkenntnisse der Arboristik.
- verfügen über Wissen über Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, über technische Hilfsmittel und über Lernstrategien

Analyse und Methodik (N 2)

Absolventinnen und Absolventen:

- sind in der Lage, verschiedene grundlagenorientierte Methoden (Textanalyse, wissenschaftliches Arbeiten, Brainstorming, ABC- Analyse, Nutzwertanalyse) anzuwenden – etwa mathematische (Zinseszinsrechnung, Algebra, Ableitungen, Koordinatensystem, Kurvendiskussion), statistische (beschreibende Statistik, beurteilende Statistik, Regressionsanalyse, Varianzanalyse) und technische Analysen (Gefährdungsanalysen, Prozessanalyse).
- können Probleme des Klimawandels, neuartige Schäden durch Insekten und Pilze und Aspekte außerhalb ihres Spezialisierungsbereichs identifizieren und formulieren.
- besitzen die Fähigkeit, jeweils geeignete Beobachtungen/Experimente zu planen und durchzuführen, die Daten zu interpretieren und daraus Schlüsse zu ziehen.

Recherche und Bewertung (N 3)

Absolventinnen und Absolventen:

- sind in der Lage, Literaturrecherchen zielgerecht durchzuführen und Bibliotheken, Datenbanken und andere Informationsquellen zu nutzen (Wissensmanagement, Citavi).

- besitzen die Fähigkeit, Bewertungen (Ergebnisse von Praxisversuchen) durch den Vergleich mit Literaturangaben und Plausibilitätsbetrachtungen durchzuführen (z.B. Zugversuche, Wurzel- und Bodenuntersuchungen, zerstörungsfreie Baumuntersuchungsmethoden).
- können gesellschaftliche, politische und betriebliche Rahmenbedingungen und Restriktionen bei der Bewertung von Sachverhalten angemessen berücksichtigen (aktuelle Politik in Europa, Deutschland und den Ländern: bezogen auf Wirtschaftspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Förderpolitik, Energiepolitik).

Entwickeln und Probleme lösen (N 4)

Absolventinnen und Absolventen:

- sind in der Lage, fachwissenschaftliche Entwürfe entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens und ihres Verständnisses anzuwenden und dabei mit den Akteuren in einem städtischen Planungsraum einschließlich des Naturschutzes zusammenzuarbeiten (z.B. Gremienarbeit, Naturschutzbeiräte).
- sind fähig zur Anpassung von Lösungsansätzen und zur selbstständigen Entwicklung von Ansätzen zu Problemlösungen auf städtischen Grünflächen
- können Lösungsansätze aus anderen Bereichen auf eigene Fragestellungen übertragen und angepasst weiterentwickeln (Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Logistik, Informatik, Betriebswirtschaft, Controlling, Klimatologie).
- können ihre Kreativität einsetzen, um neue und originelle Ideen und Methoden zu entwickeln (z.B. beim Brainwriting, Brainstorming, Wiki usw.).

Transfer und Anwendung, Risiko (N 5)

Absolventinnen und Absolventen:

- haben Fähigkeiten für die Lösung von praxisnahen Problemen, z.B. Baustellenkommunikation, Aufstellung von Pflegeplänen, Erstellung eines kompletten Arbeitsauftrages (Unfallverhütung, Gefährdungsanalysen, Zeitverbrauch, Arbeitsmittel, Aufstellung eines Wirtschaftsplans, Pflanzplanes).
- können Theorie und Praxis kombinieren, um fachwissenschaftliche, praxisbezogene Probleme (örtliche Baumartenwahl, Pflegekonzepte, Arbeitsverfahren, Kostenkalkulation, Budgetierung, Controlling) zu lösen.
- sind in der Lage geeignete Geräte (Hardware: Baumdiagnosegeräte, Software: GIS, ERP-Systeme, APPS), Verfahren und Methoden (moderne Baumdiagnoseverfahren, Zeitstudien, Kostenkalkulation) auszuwählen und anzuwenden.
- haben ein Verständnis für anwendbare Techniken und Methoden (z.B. Software für Baumkataster, Standorterfassung, Betriebsanalyse Marktanalyse) sowie für deren Grenzen.
- beherrschen die Anwendung berufsfeldrelevanter Verfahrensweisen (Inventurverfahren, Planungsverfahren, Arbeitsvorbereitung von Maßnahmen, Ausführung von Maßnahmen, Mitarbeiterführung).
- sind sich der Verwendbarkeit und Einschränkungen (Nachhaltigkeit, Klimawandel, Biodiversität) von Konzepten und Lösungsstrategien bewusst.
- können auf Erfahrungen (Merkblätter, Literatur) mit fachwissenschaftlichen Problemen, Themen und Prozessen zurückgreifen.
- sind in der Lage, adäquate Literatur und Informationsquellen heranzuziehen und

Experteneinsatz (Versuchsanstalten, Hochschulen) zu koordinieren.

- beherrschen die Grundlagen des Qualitäts-, Projekt- und Prozessmanagements und können es auf fachbezogene Fragestellungen anwenden.
- sind sich der Risiken (technischen, gesundheitlichen, sozialen, ökonomischen, sicherheitsbezogenen, ökologischen und rechtlichen Auswirkungen) der praktischen fachwissenschaftlichen einschließlich ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeit bewusst (in den Geschäftsbereichen: Baumpflege, Baumsanierung, Wertgutachten, Schutz und Sanierung, Erholung, Umweltbildung)

Soziale Kompetenzen (N 6)

Absolventinnen und Absolventen:

- sind in der Lage, effizient als Einzelner und als Mitglied eines Teams zu handeln (Teamarbeit, Rollenverständnis, Konfliktgespräche).
- können verschiedene Methoden (Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Waldpädagogik) anwenden, um effektiv mit der fachwissenschaftlichen Gemeinschaft und mit der Gesellschaft insgesamt zu kommunizieren.
- fühlen sich verpflichtet, der professionellen Ethik und den Verantwortungen und Normen der fachwissenschaftlichen Praxis (Qualitätsmanagement, Zertifizierung, Nachhaltigkeit) entsprechend zu handeln.
- sind sich der Methoden von Projektmanagement und Geschäftspraktiken wie z.B. Risiko- und Change Management bewusst und verstehen deren Grenzen.
- erkennen die Notwendigkeit selbstständiger, lebenslanger Weiterbildung und sind dazu befähigt.
- verfügen je nach Berufsfeld über Kompetenzen im Bereich Management und Marketing, insbesondere Projektmanagement, Akquisition, Mitarbeiterführung, Controlling.
- verfügen über adäquate Kompetenzen im Bereich Kommunikation, wie z.B. Präsentation oder Moderation.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Studienverlauf und Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Arboristik

Semester	Modulbezeichnung	Modulname	ECTS	SWS	HG	workload	Prüfungart	
1. Semester	GPM 1	Standortsökologische Grundlagen	3	3	2	90	Vorleistung Bodenprofil	
	GPM 2	Gehölzschutzgrundlagen	3	3		90	Elektronische Prüfung (K 1)	
	GPM 3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	6	4		180	Klausur (K 4)	
	GPM 4	Botanik I	6	5	2	180	Berufspraktische Übungen	
	GPM 5	Recht	3	3		90	Klausur (K 2)	
	GPM 6	Grundlagen der BWL	3	3	2	90		
	GPM 7	Arbeitslehre in Waldarbeit und Baumpflege	3	3	1	90	Klausur K 2) + Motorsägenlehrgang	
	GPM 8	Kommunikation und Personalführung	3	2	1	90	K (2)	
		Summe		30	26		900	
2. Semester	GPM 1	Standortsökologische Grundlagen	6	5	2	180	Klausur (K 3)	
	GPM 5	Recht	3	3		90	Klausur (K 2)	
	GPM 6	Grundlagen der BWL	3	2	2	90	Klausur (K 1)	
	GPM 9	Geographische Informationssysteme, Kartographie und Vermessung	3	3	3	90	Berufspraktische Übungen	
	APM 1	Botanik II	6	5	3	180	Berufspraktische Übungen	
	APM 2	Gehölzpathologie	3	3	1	90	Prüfung im dritten Sem.	
	APM 3	Baumpflegetechnik	3	2		90	Klausur (K 1)	
	APM 4	Gehölze und ihre natürlichen Waldgesellschaften	3	2		90	Referat	
		Summe		30	25		900	
3. Semester	APM 2	Gehölzpathologie	3	3	1	90	BÜ (60 %) + K2 (40 %)	
	APM 5	Stadt- und Landschaftsplanung	3	3		90	Klausur (K 1)	
	APM 6	Baumkontrolle und Verkehrssicherheit	6	5	2	180	BÜ als Vorleistung (30 %)+ K2 (70 %)	
	APM 7	Urbane Standortkunde	6	5	3	180	Referat (40 %) + mündl. Prüfung (60 %)	
	APM 8	Aspects of Modern Arboriculture	3	2	2	90	Präsentation (Englisch)	
	APM 9	GIS-Anwendungen in der urbanen Planung	3	2	2	90	Berufspraktische Übungen	
	WPM	Wahlpflicht	6	4		180		
		Summe		30	24		900	
4. Semester	APM 10	Produktion und Pflanzung von Gehölzen	6	4	2	180	Klausur (K 3)	
	APM 11	Planung und Bewirtschaftung von urbanem Grün	6	6		180	Klausur (K 2); BÜ; Bericht (je mit 1/3)	
	APM 12	Schutz und Pflege von Gehölzen	9	7	2	270	BÜ als Vorleistungen (20 %) + K 3 (80 %)	
	APM 13	Naturschutz und Wildtiermanagement im urbanen Raum	3	3		90	Klausur (K 1)	
	WPM	Wahlpflicht	6	4		180		
		Summe		30	24		900	
5. Semester	APM 14	Vergabe und Ausschreibung	3	2		90	Hausarbeit (50 %) und K2 (50 %)	
	APM 15	Arbeitstechnik	3	3	2	90	Klausur (K 1)	
	APM 16	Gehölzwertermittlung	3	3	1	90	K2	
	APM 17	Betreutes Praktikum und Evaluation der Praktikumserfahrungen	18	2		540	Praxisbericht	
	APM 18	Sachverständigenwesen_01 geblockt 2. Sem.hälfte	3	2	1	90	Prüfung im 6. Sem.	
		Summe		30	12		900	
6. Semester	APM 19	Bachelorarbeit und Kolloquium	15	0		450	Bachelorarbeit + Kolloquium	
	APM 18	Sachverständigenwesen_02 geblockt 1. Sem.hälfte	3	2	1	90	Präsentation (30 %)/Gutachten (70 %)	
	APM 20	Betriebliches und kommunales Management	6	5	2	180	Projektarbeit	
	WPM	Wahlpflicht	6	4		180		
		Summe		30	11		900	
		Summe gesamt		180	122		5400	

Gem. Modulhandbuch sollen mit dem Bachelorstudiengang Forstwirtschaft folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Kompetenzprofil für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft

Wissen und Verstehen (N 1)

Absolventinnen und Absolventen:

- o kennen Tier- und Pflanzenarten mitteleuropäischer Waldgesellschaften und können diese in ökosystemare Zusammenhänge einordnen.
- o kennen und verstehen die natur- und sozialwissenschaftlichen Prinzipien (ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit, Standortgerechtigkeit), die der Forstwirtschaft (biologische und technische Produktion) und Steuerung des Ökosystems Wald zugrunde liegen.
- o beherrschen die fachlichen Grundlagen der biologische Produktion (Waldwachstumskunde, Ertragskunde, Forsteinrichtung, Waldbau, Forstschutz) und waldbaulicher Steuerungsmaßnahmen.
- o beherrschen die fachlichen Grundlagen der technischen Produktion (Holzernte, Forstnutzung, Wegebau) und Verfahren der modernen Rohholz-Logistik.
- o besitzen Kenntnisse über bedeutsame Holz- und Nichtholzprodukte des Waldes sowie von Forstbetrieben erbrachte Dienstleistungen (z.B Geschäftsbereiche: Staatswald, Privatwald, Hoheit; Produktbereiche: Holz, Jagd, Umweltbildung, Kompensationsmaßnahmen).
- o kennen die für den Natur- und Umweltbereich grundlegenden, relevanten gesetzlichen Bestimmungen (BGB, Forstrecht, Jagdrecht, Naturschutzrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht).
- o kennen Konzepte der Identifikation und der Gewährleistung von Qualität in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern (nach den forstlich relevanten Zertifizierungssystemen).
- o besitzen Bewusstsein für den weiteren multidisziplinären Kontext der Agrar-, Umweltwissenschaften einschließlich Landespflege und angrenzender Bereiche (z.B. Einblick in die Landwirtschaft).
- o verfügen über kohärentes Wissen, einschließlich Wissen über die neueren Erkenntnisse der Forstwirtschaft.
- o verfügen über Wissen über Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, über technische Hilfsmittel und über Lernstrategien

Analyse und Methodik (N 2)

Absolventinnen und Absolventen:

- o sind in der Lage, verschiedene grundlagenorientierte Methoden (Textanalyse, wissenschaftliches Arbeiten, Brainstorming, ABC- Analyse, Nutzwertanalyse) anzuwenden – etwa mathematische (Zinseszinsrechnung, Algebra, Ableitungen, Koordinatensystem, Kurvendiskussion), statistische (beschreibende Statistik, beurteilende Statistik, Regressionsanalyse, Varianzanalyse) und technische Analysen (Gefährdungsanalysen, Prozessanalyse).
- o besitzen das notwendige Wissen und Verständnis, um Probleme in der Forstwirtschaft (Klimawandel, neuartige Schäden durch Insekten und Pilze, Baustellenkommunikation), die Aspekte außerhalb ihres Spezialisierungsbereichs beinhalten können zu identifizieren und zu formulieren.
- o besitzen die Fähigkeit, jeweils geeignete Beobachtungen/Experimente (Kulturversuche, Durchforstungsversuche, Anlage von Nullflächen, Versuche zu Waldschutzproblemen) zu planen und durchzuführen, die Daten zu interpretieren und daraus Schlüsse zu ziehen.

Recherche und Bewertung (N 3)

Absolventinnen und Absolventen:

- sind in der Lage, Literaturrecherchen zielgerecht durchzuführen und forstliche Bibliotheken, Datenbanken und andere Informationsquellen zu nutzen (Wissensmanagement, Citavi).
- besitzen die Fähigkeit, Bewertungen (Ergebnisse von Praxisversuchen) durch den Vergleich mit Literaturangaben und Plausibilitätsbetrachtungen durchzuführen (z.B. Kulturversuche, Läuterungsversuche, Verbiss- und Schälsschadensuntersuchungen).
- können gesellschaftliche, politische und betriebliche Rahmenbedingungen und Restriktionen bei der Bewertung von Sachverhalten angemessen berücksichtigen (aktuelle Politik in Europa, Deutschland und den Ländern: bezogen auf Wirtschaftspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Förderpolitik, Energiepolitik).

Entwickeln und Probleme lösen (N 4)

Absolventinnen und Absolventen:

- sind in der Lage, fachwissenschaftliche Vorgaben und Leitlinien (wie z. B. Wald 2000, LÖWE, RIBES, WET, Waldbaurichtlinien der Länder, Zertifizierungsrichtlinien, Wirtschaftspläne, Kaufverträge, Arbeitsaufträge, Musterverträge) entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens und ihres Verständnisses anzuwenden und dabei mit den Akteuren der Forst- und Holzwirtschaft einschließlich des Naturschutzes zusammenzuarbeiten (z.B. Waldbesitzer, Holzindustrie, Holztransportgewerbe, KWF-Ausschüsse, Gremienarbeit, Naturschutzbeiräte, Jagdbeiräte).
- sind fähig zur Anpassung von Lösungsansätzen und zur selbstständigen Entwicklung von Ansätzen zu Problemlösungen in forstbetrieblichen und forstökologischen Fragen (biologische Produktion: Baumartenwahl, Verfahren der Walderneuerung, Waldpflegekonzepte, technische Produktion: Wahl geeigneter Holzernteverfahren, Verfahren der Wildbestandsregulierung, Beratung von Waldbesitzern).
- können Lösungsansätze aus anderen Bereichen auf eigene Fragestellungen übertragen und angepasst weiterentwickeln (Industrie, Handel, Logistik, Informatik, Betriebswirtschaft, Controlling, Klimatologie).
- können ihre Kreativität einsetzen, um neue und originelle Ideen und Methoden zu entwickeln (z.B. beim Brainwriting, Brainstorming, Wiki usw.).

Transfer und Anwendung, Risiko (N 5)

Absolventinnen und Absolventen:

- haben Fähigkeiten für die Lösung von praxisnahen Problemen (z.B. Beratung eines Waldbesitzers für eine Wirtschaftsmaßnahme, Maßnahmen der biologischen und technischen Produktion, Erstellung eines kompletten Arbeitsauftrages (UVV, Zeitverbrauch, Arbeitsmittel), Aufstellung eines Wirtschaftsplans, Hauungsplan, Kulturplan usw.).
- können Theorie und Praxis kombinieren, um fachwissenschaftliche, praxisbezogene Probleme (örtliche Baumartenwahl, Durchforstungsverfahren, Einsatz Forstschutz, Arbeitsverfahren, Kostenkalkulation, Budgetierung, Controlling, Verkehrssicherung an Wegen) zu lösen.
- sind in der Lage geeignete Geräte (Hardware: Forsttechnik, Baum- und Holzmessgeräte, Software: GIS, ERP-Systeme, APPS), Verfahren und Methoden (Zeitstudien, Kostenkalkulation) auszuwählen und anzuwenden.
- haben ein Verständnis für anwendbare Techniken und Methoden (z.B. Standorterfassung,

Waldinventuren, Betriebsanalyse, Holzernteverfahren, Marktanalyse ForstSoftware: BWIN, FOWIS, Waldplaner usw.) sowie für deren Grenzen.

- o beherrschen die Anwendung berufsfeldrelevanter Verfahrensweisen (Inventurverfahren, Planungsverfahren, Arbeitsvorbereitung von Maßnahmen, Ausführung von Maßnahmen, Mitarbeiterführung).
- o sind sich der Verwendbarkeit und Einschränkungen (Nachhaltigkeit, Klimawandel, Biodiversität) von Konzepten und Lösungsstrategien (Betriebsarten und Hiebsarten) bewusst.
- o können auf Erfahrungen (forstliche Merkblätter, Literatur) mit fachwissenschaftlichen Problemen, Themen und Prozessen zurückgreifen.
- o sind in der Lage, adäquate Literatur und Informationsquellen heranzuziehen und Experteneinsatz (Versuchsanstalten, Waldarbeitsschule, KWF, Forstliche Hochschulen) zu koordinieren.
- o beherrschen die Grundlagen des Qualitäts-, Projekt- und Prozessmanagements und können es auf forstbetriebliche Fragestellungen anwenden.
- o sind sich der Risiken (technischen, gesundheitlichen, sozialen, ökonomischen, sicherheitsbezogenen, ökologischen und rechtlichen Auswirkungen) der praktischen fachwissenschaftlichen einschließlich ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeit bewusst. (in den forstlichen Geschäftsbereichen: Staatswald, Dienstleistung, Hoheit; Produktbereichen: Holz, Schutz und Sanierung, Erholung, Umweltbildung)

Soziale Kompetenzen (N 6)

Absolventinnen und Absolventen:

- o sind in der Lage, effizient als Einzelner und als Mitglied eines Teams zu handeln (Teamarbeit, Rollenverständnis, Konfliktgespräche).
- o können verschiedene Methoden (Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit) anwenden, um effektiv mit der fachwissenschaftlichen Gemeinschaft und mit der Gesellschaft insgesamt zu kommunizieren.
- o fühlen sich verpflichtet, der professionellen Ethik und den Verantwortungen und Normen der fachwissenschaftlichen Praxis (Qualitätsmanagement, Zertifizierung, Nachhaltigkeit) entsprechend zu handeln.
- o sind sich der Methoden von Projektmanagement und Geschäftspraktiken wie z.B. Risiko- und Change Management bewusst und verstehen deren Grenzen.
- o erkennen die Notwendigkeit selbstständiger, lebenslanger Weiterbildung und sind dazu befähigt.
- o verfügen je nach Berufsfeld über Kompetenzen im Bereich Management und Marketing, insbesondere Projektmanagement, Akquisition, Mitarbeiterführung, Controlling.
- o verfügen über adäquate Kompetenzen im Bereich Kommunikation, wie z.B. Präsentation oder Moderation.

Hierzu legt die Hochschule folgendes Curriculum vor:

Studienverlauf und Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft

Semester	Modulbezeichnung	Modulname	ECTS	SWS	HG	workload	Prüfungsart
	GPM 1	Standortsökologische Grundlagen	3	3	2	90	Vorleistung Bodenprofil
	GPM 2	Gehölzschutzgrundlagen	3	3		90	Elektronische Prüfung (K 1)
	GPM 3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	6	4		180	Klausur (K 4)
	GPM 4	Botanik I	6	5	2	180	Berufspraktische Übungen
	GPM 5	Recht	3	3		90	Klausur (K 2)
	GPM 6	Grundlagen der BWL	3	3	2	90	
	GPM 7	Arbeitslehre in Waldarbeit und Baumpflege	3	3	1	90	Klausur K 2) + Motorsägenlehrgang
	GPM 8	Kommunikation und Personalführung	3	2	1	90	Klausur (K 2)
	Summe		30	26		900	
2. Semester	GPM 1	Standortsökologische Grundlagen	6	5	2	180	Klausur (K 3)
	GPM 5	Recht	3	3		90	Klausur (K2)
	GPM 6	Grundlagen der BWL	3	2	2	90	Klausur (K 1)
	GPM 9	Geographische Informationssysteme, Kartographie und Vermessung	3	3	3	90	Berufspraktische Übungen
	FPM 1	Grundlagen forstlicher Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit	3	2		90	Klausur (K 2)
	FPM 2	Waldschutz-Grundlagen	6	6	1	180	2 x BÜ (1/3 Wildbiologie und 2/3 Waldschädlinge)
	FPM 3	Botanik II	6	5	4	180	Berufspraktische Übungen
	Summe		30	26		900	
3. Semester	FPM 4	Standortkundliche u. naturschutzfachliche Bewertung von Wäldern	5	4	1	150	Berufspraktische Übungen
	FPM 5	Technische Produktion I	9	8	6	270	Berufspraktische Übungen
	FPM 6	Waldbau und Waldwachstumskunde	5	5	2	150	Klausur (K 3)
	FPM 7	Waldmesslehre und Waldinventur	5	4	2	150	Klausur (K 2, 20 %) + Berufspraktische Übungen (80 %)
	WPM	Wahlpflicht	6	4		180	
		Summe		30	25		900
4. Semester	FPM 4	Standortkundliche und naturschutzfachliche Bewertung von Wäldern	5	4	3	150	Berufspraktische Übungen
	FPM 8	Technische Produktion II	8	8	2	240	Klausur (K 3)
	FPM 9	Waldschutz und Wildtiermanagement	6	5		180	Berufspraktische Übungen
	FPM 10	Waldpflege und Waldentwicklung	5	4	4	150	Berufspraktische Übungen
	WPM	Wahlpflicht	6	4		180	
	Summe		30	25		900	
5. Semester	FPM 11	Forstbetriebsmanagement, forstliche Planung und Waldbewertung	12	8		360	Klausur (K 2)+ Projektarbeit, je zu 50 %
	FPM 12	Betreutes, Studienintegriertes Praktikum (ab 01. November) mit Evaluation und Präsentation der Praktikumserfahrungen	18	2		540	Praxisbericht
	Summe		30	10		900	
6. Semester	FPM 13	Bachelorarbeit und Kolloquium	15	0		450	BARb + Koll
	FPM 14	Baumkontrolle und Verkehrssicherungspflicht im Wald	3	2	2	90	Klausur (K 1) + BÜ als Vorleistung
	FPM 15	Instrumente der Forstpolitik	6	4		180	Klausur (K 3, 90 %) + Referate (10 %)
	WPM	Wahlpflicht	6	4		180	
		Summe		30	10		900
	Summe gesamt		180	122		5400	

Gem. Modulhandbuch sollen mit dem Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Kompetenzprofil des Masterstudienganges Urbanes Baum- und Waldmanagement

Kenntnisse

(Die Kategorie Kenntnisse (Wissen und Verstehen) beschreibt die erworbenen Kompetenzen mit Blick auf den fachspezifischen Wissenserwerb (Fachkompetenz), wobei nach Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung unterschieden wird (siehe Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse)).

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges urbanes Baum- und Waldmanagement der HAWK verfügen über:

- vertiefte Kenntnisse in den forstlichen und arboristischen Bereichen im Hinblick der Vernetzung zu anderen Infrastrukturen, die die Voraussetzung für eine integrierte Bewirtschaftung urbanen Grüns und urbaner Wälder sind. (Module 1, 5, 8, 9, 11, 13,14 [4,])
- vertiefte Kenntnisse der Ökosystemdienstleistungen des Waldes und des urbanen Grüns insbesondere die Regulierungsleistungen, die sozialen und kulturellen Leistungen sowie die Versorgungs- und Lebensraumleistungen. (Module 1, 8, 11, 13)
- vertiefte Kenntnisse in den in den relevanten rechtlichen und planerischen Bereichen (EU-Haushalts-, Dienst- und Personalrecht sowie Bau-, Nachbarschafts-, Natur und Umweltrecht, Artenschutz, Raumnutzung sowie Stadt- und Landschaftsplanung). (Module 3, 4,14)
- vertiefte Kenntnisse in den überfachlichen Bereichen der Kommunikation und des Konfliktmanagements, der Personalführung, der Prozesse politischer Willensbildung sowie dem Aufbau und dem Management kommunaler Organisationen. (Module 2, 3, 6, 7,)
- vertiefte Kenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und der Forschung. Dabei sind sie befähigt, die fachspezifischen Besonderheiten, Terminologien, Lehrmeinungen und deren Grenzen zu definieren, zu beschreiben und zu interpretieren. (Module 10, 16, 17)

Fertigkeiten und Kompetenzen

(Die Kategorie Können umfasst die Kompetenzen, die einen Absolventen/Absolventin dazu befähigen, Wissen anzuwenden (Methodenkompetenz), und einen Wissenstransfer zu leisten. Darüber hinaus finden sich hier die kommunikativen und sozialen Kompetenzen wieder.)

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges urbanes Baum- und Waldmanagement sind in der Lage

- fachliche Inhalte und Probleme präzise, logisch und überzeugend mündlich, textlich und kartographisch zu kommunizieren. Sie sind ebenso in der Lage fachliche Themen überzeugend in interdisziplinären Kontexten und in einer allgemeinverständlichen Sprache zu formulieren (Kommunikationskompetenz).
- die Bewirtschaftung des urbanen Naturraumes unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen nachhaltig zu planen und verantwortlich durchzuführen.
- gesellschaftliche Prozesse mit potenziellen Konfliktfeldern zu moderieren und innovative und effektive Lösungen für fachübergreifende Probleme zu finden. Sie können die Beteiligungsprozesse glaubwürdig, transparent und lösungsorientiert gestalten, auch in interkulturellen und interdisziplinären Kontexten.
- auf Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz begründete Entscheidungen in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekanntem Einflussgrößen zu treffen. Dazu sind sie in der Lage Interessen und Bedürfnisse unterschiedlicher Akteure zu ermitteln, ein Zielsystem für das eigene Handeln zu entwickeln und abzusichern (Entscheidungskompetenz).
- Teams zu leiten, in Teams zu arbeiten, Projekte zu planen, organisieren und durchzuführen (Projektmanagementkompetenz).
- relevante Primär- und Sekundärdaten einschließlich aktueller Forschungsergebnisse im natur- und sozialwissenschaftlichen Bereich nach wissenschaftlichen Methoden zu erheben, auszuwerten, zu analysieren, zu interpretieren und kritisch zu reflektieren (z.B. Anfertigung von Exposé, Referaten und der Masterthesis).
- den internationalen aktuellen Forschungsstand wiederzugeben sowie natur- und sozialwissenschaftliche Methoden auf konkrete Aufgabenstellungen in Praxis und Forschung anzuwenden und weiterzuentwickeln (wissenschaftstheoretische Kenntnisse, Problemlösungskompetenz). (WP „Forschungsprojekte entwickeln und umsetzen“, Masterthesis sowie die anderen Module).

Hierzu legt die Hochschule folgendes Curriculum vor:

Studienverlauf und Modulübersicht des Masterstudiengangs Urbanes Baum- und Waldmanagement

	Modulbezeichnung	Modulname	ECTS	SWS	Workload	Prüfungsart
1. Semester	UPM 1	Ökosystemdienstleistungen urbaner Wälder und Gehölze	6	4	180	Referat (30 %) u. mündl. Prüfung (70 %)
	UPM 2	Kommunikation und Konfliktmanagement	6	4	180	Berufspraktische Übung
	UPM 3	Kommunale Organisation und Verwaltung	6	4	180	Referat (30 % als Vorleistung) + Klausur (K 2, 70 %)
	UPM 4	Verkehrssicherung und Risikomanagement an Bäumen in der Stadt	6	5	180	Klausur (K 2)
	UPM 5a	(für Studierende aus dem arboristischen Bachelorstudiengang) Walddynamik, Waldbau und Holzaushaltung und -verwendung im urbanen Wald	6	5	180	Berufspraktische Übung
	UPM 5b	(für Studierende aus forstlichen Bachelorstudiengängen), Angewandte Baumbiologie und Pathologie	6	5	180	Berufspraktische Übung
			30	22	900	
2. Semester	UPM 6	Personalführung	6	4	180	Klausur (K 2)
	UPM 7	Politische Willensbildung	6	4	180	Klausur (K 2, 60 %) + Projektarbeit (40 %)
	UPM 8	Pflege, Gestaltung und Entwicklung von Wäldern und Bäumen im urbanen Grün	6	4	180	Klausur (K 2)
	UPM 9a	(für Studierende aus dem arboristischen Bachelorstudiengang) Waldinventur und Forstplanung, Holzernte	6	5	180	Klausur (K 3)
	UPM 9b	(für Studierende aus forstlichen Bachelorstudiengängen) Produktion, Pflanzung und Pflege von Gehölzen	6	5	180	Klausur (K 3)
	UWPM 10a	(Wahlpflicht): Urbanisierung - Urbane Umweltbildung I	6	4	180	Projektarbeit
	UWPM 11	(Wahlpflicht) GIS	6	4	180	Projektarbeit
			30	21	900	
3. Semester	UPM 12	Stadt- und Landschaftsplanung	6	5	180	Projektarbeit (80 %) + Präsentation (20 %)
	UPM 13	Fördermittelmanagement	6	4	180	Projektarbeit
	UPM 14	Praxisprojekt Mitarbeit in Projekten einer öffentlichen Verwaltung oder Interessensverbänden.	12	3	360	Projektarbeit (80 %) + Präsentation (20 %)
	UWPM 15	(Wahlpflicht) Forschungsprojekte entwickeln und umsetzen	6	4	180	Projektarbeit
	UWPM 10b	(Wahlpflicht) Urbanisierung - Urbane Umweltbildung II	6	4	180	Projektarbeit
				30	16	900
	UPM 16	Masterthesis und Kolloquium	30		900	
			120	59	3600	